

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Weiterentwicklung  
von ganztägigen Angeboten an Schulen –  
Haushaltsplan 2011/2012 –  
Nachbewilligungen nach § 33 LHO  
Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und  
Gesetz  
zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes**

### 1. Anlass und Zielsetzung

Der Ausbau der ganztägigen Angebote an Hamburger Schulen ist eine der wesentlichen Weiterentwicklungen des Hamburger Bildungswesens.

Bisher ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von 14 Jahren außerhalb des Unterrichts durch die Parallelität zweier Systeme gekennzeichnet. Einerseits gibt es die Hortbetreuung im kostenpflichtigen Kita-Gutschein-System auf der Grundlage des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG), andererseits decken die Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (Drucksache 18/525 in Verbindung mit 19/555) Betreuungszeiten an vier Wochentagen bis 16 Uhr mit ab.

Diese Doppelstruktur reicht weder in der Zahl der Angebote noch im Betreuungsumfang aus, um die zahlreichen aktuellen bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen zu erfüllen. Nur rund ein Viertel aller Grundschulen hat

Ganztagsangebote. Einen Rechtsanspruch auf einen der parallel angebotenen Hortplätze haben nur Kinder berufstätiger Eltern. Zudem ist der mit dem Besuch des Hortes nach der Schule verbundene Ortswechsel für Kinder und Eltern oft mit organisatorischen Belastungen verbunden.

Ganztagschulen können zur Lösung dieser Probleme und zahlreicher bildungspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Herausforderungen beitragen.

Angesichts der seit Jahren zunehmenden Berufstätigkeit beider Elternteile benötigen viele Familien verlässliche Betreuungsangebote für ihre Kinder. Der geplante Ausbau der Ganztagschulen schließt die derzeit bestehenden Lücken im Betreuungssystem und erleichtert es den Eltern Familie und Berufstätigkeit in Einklang zu bringen.

Bisher konnten an der Hortbetreuung nur Kinder teilnehmen, deren Eltern berufstätig sind bzw. bei denen ein besonderer pädagogischer Bedarf be-

steht. Das neue Angebot steht dagegen allen Kindern offen. Es gibt keine Bedarfskriterien mehr. Die Eltern müssen ihr Kind nur anmelden.

Ziel dieser Änderung ist es, dass möglichst viele Kinder an sinnvollen und kostenlosen Bildungs- und Freizeitaktivitäten vor allem in den Bereichen Kultur und Sport teilnehmen können, die die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, ihnen Horizonte eröffnen und ihnen Chancen bieten, neue persönliche Herausforderungen und Talente zu entdecken. Eltern selbst können solche Angebote oft nur mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand sicherstellen. Vor diesem Hintergrund stellt sich ganztägige Bildung im Kontext einer Kultur des Aufwachsens und Lernens dar, wobei der ganztägigen Bildung und Betreuung ein umfassendes Bildungsverständnis zugrunde gelegt wird.

Ganztagsschulen ermöglichen das soziale Miteinander und das soziale Lernen aller Kinder in vielfältigen Lebenszusammenhängen. Soziale Kontakte – außerhalb der Halbtagschule – sind für Eltern gerade bei jüngeren Kindern oft mit erheblichem Aufwand verbunden. In der Ganztagschule können Kinder dagegen problemlos zusammen spielen und ihre Freizeit gestalten – zudem mit pädagogischer Begleitung und Anleitung.

Ganztagsangebote eröffnen vielen Schülerinnen und Schülern neue Bildungschancen. Insbesondere die Hausaufgabenhilfe trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler den Unterricht unter pädagogischer Anleitung nacharbeiten und das Gelernte vertiefen können. Wirkungsvolle Hausaufgabenhilfe verbessert jedoch nicht nur das Lernen, sondern entlastet auch das Familienleben. Ganztagsangebote bieten darüber hinaus neue Bildungschancen für Kinder aus bildungsfernen Familien. Gerade sie lernen durch das soziale Miteinander viele für die eigene Entwicklung und für das eigene Lernen wichtige Verhaltensweisen. Zudem erleichtert ihnen das ganztägige Angebot das sichere Erlernen und Anwenden der deutschen Sprache.

Um erheblich mehr Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schulkinder (inklusive der Vorschulkinder) bis einschließlich zum 14. Lebensjahr zu schaffen und zugleich die pädagogischen Konzepte zwischen Jugendhilfeträgern und Schule besser abzustimmen und zusammenzuführen, haben die beteiligten Behörden mit den Spitzenverbänden der Kita-Träger deshalb ein Modell entwickelt, das die getrennten Segmente der Bildung in der Schule und der Betreuung im Hort miteinander verbindet. Durch die Zusam-

menführung und Optimierung der bisher unabhängig voneinander eingesetzten Ressourcen kann das Angebot qualitativ verbessert und vom zeitlichen Umfang erweitert werden. Vor allem aber wird so die Anzahl der Ganztagsangebote erheblich um mehr als 10.000 Plätze im Grundschulbereich vergrößert.

Das neue Angebot steht allen Kindern offen und schließt niemanden aus. Das gilt insbesondere auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bisher bei der Suche nach angemessenen Betreuungsangeboten oft Schwierigkeiten hatten. Die Betreuung in der Kernzeit von 13 bis 16 Uhr ist zudem von Klasse 1 bis 8 kostenlos. Lediglich für darüber hinausgehende Rand- und Ferienzeiten werden Teilnahmegebühren erhoben. Die Teilnahme ist für alle Kinder freiwillig. Es hat sich bereits in den letzten Jahren gezeigt, dass die freiwillige Teilnahme die Akzeptanz weit reichender Reformen erheblich fördert. Zudem weist die dynamische Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung und der Ganztagschulen in den letzten Jahren darauf hin, dass trotz oder sogar wegen der freiwilligen Teilnahme ganztägige Betreuungsangebote in wachsendem Umfang nachgefragt werden.

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfeträger unter dem Dach der Schule erfolgt partnerschaftlich mit dem Ziel, gelingende Bildungsprozesse für Kinder und Erwachsene zu ermöglichen. Gerade die jeweiligen Kompetenzen von Jugendhilfe und Schule ergänzen sich sehr gut und tragen damit zur Förderung der Kinder bei. Eine Bereicherung des schulischen Angebotsspektrums wird durch die Einbindung multi-professioneller und außerschulischer Kooperationspartner in die Ganztagsschulangebote erreicht. Unter Einbeziehung von Kooperationspartnern aus unterschiedlichen Feldern, beispielsweise aus dem Bereich der Jugendhilfe, ist es möglich eine Angebotsvielfalt sicherzustellen, die Bildungsangebote aus Kunst, Musik, Sport und Naturwissenschaften umfassen kann. Aus diesem Grund werden Einrichtungen des Sozialraums, die ebenfalls Angebote für Kinder machen, als dritte Säule in die Entwicklung und Gestaltung der Ganztagschule einbezogen.

Bereits der Vorgängersenaat hat sieben Pilot-schulen mit entsprechenden Angeboten im Schuljahr 2010/2011 auf den Weg gebracht. Weitere 15 Modellschulen folgten zum Schuljahr 2011/2012. Die Auswertung der Pilot-schulen zeigte die hohe Akzeptanz der Eltern für das neue Angebot. Bereits im ersten Jahr nahmen über 40 Prozent der Kinder an den entsprechenden Angeboten teil. Eltern und Kinder waren zudem mit

dem neuen Angebot sehr zufrieden. Gleichzeitig ergab die Auswertung eine Reihe von Herausforderungen für die weitere Ausgestaltung der Ganztagsangebote. Auf diese Herausforderung hat der neue Senat reagiert und die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Schulen und Kooperationspartnern deutlich verbessert.

Zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit und der Angebote wurde ein pädagogisches Budget eingeführt. Dieses kann beispielsweise für eine bessere Personalausstattung und für die Einbeziehung außerschulischer Kooperationspartner genutzt werden. Insgesamt wurden die Mittel für die Personalausstattung um 25 % erhöht.

Zur besseren Abstimmung zwischen den schulischen Angeboten am Vormittag und den Betreuungsangeboten eines Kooperationspartners am Nachmittag wird für jeden Standort pro Jahr ein Budget von 25.000 Euro bereitgestellt. Aus diesem Budget soll die Zeit für die bislang fehlenden Übergabe- und Abstimmungsgespräche von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern finanziert werden. So ist die Grundlage geschaffen für eine sorgfältig abgestimmte gemeinsame Organisation und Pädagogik.

Die in sehr unterschiedlicher Intensität nachgefragten Randzeiten vor 8 und nach 16 Uhr stellten Hort und Schule vor große Herausforderungen, weil das schülerbezogene Budget angesichts oft sehr kleiner Gruppen für eine pädagogisch qualifizierte Betreuung nicht immer auskömmlich war. Künftig werden solche Schwierigkeiten durch einen festen Sockelbetrag von 10.000 Euro pro Standort aufgefangen.

Die Pilotschulen zeigten, dass die Eltern in den meisten organisatorischen Fragen rund um Schule und Hort zuerst die Schulsekretariate aufsuchten und dort Rat suchten. Das zeigt, welche hohe Wertschätzung und zentrale Bedeutung die Schulsekretariate in der Schule haben. Statt Eltern mit ihren Fragen rund um den Ganztagsantrag an viele Ämter und Stellen zu verweisen, sollen künftig die Schulsekretariate auch offiziell die Anlaufstellen für den Ganztagsantrag sein. Dazu werden alle Schulsekretariate erstmals durch die Zuweisung von durchschnittlich 0,28 Stellen pro Schule entsprechend ausgestattet.

Auch die räumliche Ausstattung wird verbessert. So wird über ein zusätzliches Mietbudget von acht Millionen Euro pro Jahr der Bau von Kantinen im Umfang von rund 100 Millionen Euro abgesichert. Für eine bessere Ausstattung der Klassenräume mit wohnlichem und flexiblem Mobiliar

werden jährlich 3,9 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Anders als in den Pilotschulen sollen künftig sozial gestaffelte Gebühren die Teilnahme von Kindern aus allen Bevölkerungsschichten ermöglichen. Das bisher starre Gebührensystem sah Ermäßigungen nur für Kinder aus Familien im Leistungsbezug vor. Künftig wird es je nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie sechs Gebührenstaffeln geben. Erstmals werden diese Gebührenstaffeln auch für das Mittagessen in der Grundschule eingeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass Eltern für die neuen Ganztagsangebote nicht mehr zahlen als bisher im Hort. Diese Absicht wird unterstrichen durch eine Erstattungsgarantie für den Fall, dass auf Grund der unterschiedlichen Gebührensystematik im Hort und in der künftigen Betreuung an Schulen das neue System im Einzelfall zu höheren Gebühren führt. Diese umfangreichen Änderungen im Gebührensystem sollen gerade Kindern aus einkommensschwachen Familien die Teilnahme an der ganztägigen Bildung und Betreuung inklusive Mittagessen ermöglichen.

## 2. Rahmenbedingungen

Zukünftig wird es im Hamburger Schulwesen folgende Formen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote geben:

- Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS). Diese Form der Ganztagschule in Kooperation von Schule und einem Kinder- und Jugendhilfeträger mit Erfahrung in der Schulkindbetreuung wird es nur an Grundschulen geben.
- Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (GTS) auf der Basis der Drucksachen 18/525 in Verbindung mit 19/555. Diese Form wird es weiterhin an allen allgemeinbildenden Schulformen geben.
- Ganztagschulen besonderer Prägung nach Drucksache 18/525 nur an Gymnasien.
- Spezielle Sonderschulen als Ganztagschulen und standortbezogene Lösungen ganztägiger Bildung und Betreuung an Sprachheil- und Förderschulen.

An Grundschulen und an weiterführenden Schulen wird es von 13 bis 16 Uhr ein kostenloses Bildungs- und Betreuungsangebot am Schulstandort oder in Einzelfällen in angrenzenden Räumen eines kooperierenden Jugendhilfeträgers bzw. an einer benachbarten Grundschule geben. Das Angebot beinhaltet die Möglichkeit zu einem kostengünstigen Mittagessen. Zeiten von 6 bis 8 Uhr und von 16 bis 18 Uhr sowie die Betreuung in den

Ferien können nach Bedarf kostenpflichtig hinzu gebucht werden. Diese Betreuungsangebote gelten für alle Schülerinnen und Schüler bis zu dem Schuljahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, d.h. in der Regel bis zur Jahrgangsstufe 8. Die Anmeldung zu diesen Angeboten unterliegt keiner Bedarfsprüfung und kann direkt in der Schule vor Ort von den Familien vorgenommen werden.

Daneben wird es weiterhin insbesondere für die Betreuung vor 6 Uhr und nach 18 Uhr sowie an Wochenenden die Kindertagespflege auf der Grundlage des Kinderbetreuungsgesetzes geben.

Die Systemumstellung von der Betreuung in einem Hort auf ein Betreuungsangebot in den Schulen wie oben beschrieben erfolgt bis zum Beginn des Schuljahres 2013/2014. Beim Auftreten regionaler Besonderheiten ist eine maximal zweijährige Übergangsfrist möglich.

## 2.1 Strukturen und Organisation

### 2.1.1 Ganztägige Bildung und Betreuung an Grundschulen (GBS)

Die allgemeinen Halbtagsgrundschulen gehen nach Durchlaufen eines geregelten Findungsverfahrens eine Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe ein. Träger können schulbezogen einen Verbund bilden und gemeinsam als Kooperationspartner auftreten. Der Kooperationspartner übernimmt die verlässliche Betreuung der Schulkinder in den Räumen der Schule oder in Ausnahmefällen des Trägers in den Zeiten von 13 bis 16 Uhr, von 16 bis 18 Uhr und in den Ferien von 6 bis 18 Uhr sowie optional in der Schulzeit von 6 bis 8 Uhr. Basis dieser Kooperation ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Schule und Jugendhilfeträger. Unter Wahrung der jeweiligen Stellung als Schule und als freier Kooperationspartner der Jugendhilfe führen die Vertragspartner ihre Kompetenzen in der Schulpädagogik und in der Hortpädagogik unter einem gemeinsamen pädagogischen Konzept zusammen, um die Kinder in ihrem Recht auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zu unterstützen und zu fördern. Zur Ausgestaltung dieser Aufgabe erhalten Schule und Träger je zur Hälfte eine Kooperationsressource von 25 Tsd. Euro pro Jahr und Kooperationspartnerschaft.

Das ergänzende Betreuungsangebot in der Zeit von 13 bis 16 Uhr wird grundsätzlich in jeder Grundschule an allen Schultagen eingerichtet, wenn ausreichend Anmeldungen für mindestens eine Gruppe vorliegen. Bei zu geringen Anmeldezahlen an einer Schule kann das Betreuungs-

angebot auch in Kooperation mit einer Nachbarschule vorgehalten werden. Sind die Entfernungen zu Nachbarschulen unzumutbar groß, werden im Einzelfall geeignete Lösungen herbeigeführt.

Entsprechend wird grundsätzlich in jeder Grundschule, in der ein ergänzendes Betreuungsangebot von 13 bis 16 Uhr besteht, auch eine Frühbetreuung ab 7 Uhr und eine Spätbetreuung von 16 bis 18 Uhr angeboten. Bei Bedarf wird eine Frühbetreuung ab 6 Uhr eingerichtet.

In den Schulferien wird eine Ferienbetreuung vorgehalten. In der Regel wird diese an der besuchten Schule stattfinden. Sie kann jedoch auch in einer benachbarten Schule in der Region angeboten werden.

Die oben beschriebenen Angebote stehen allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie der Vorschulklassen der Grundschule offen. Die Angebote zur Frühbetreuung, zur Spätbetreuung und zur Ferienbetreuung stehen auch Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 8 der weiterführenden Schulen zur Verfügung, sofern an diesen kein eigenes Angebot vorgehalten werden kann (siehe unten).

### 2.1.2 Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (GTS)

Alle bereits als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept eingeführten allgemeinbildenden Schulen arbeiten auf der Grundlage des Rahmenkonzepts weiter. Die Ganztagschule verbindet Unterricht, Mittagsfreizeit und Angebote in einem anregenden und lernförderlichen Rhythmus.

Bisherige Halbtagsgrundschulen können einen Antrag auf Genehmigung als Ganztagschule nach Rahmenkonzept stellen.

Die Stadtteilschulen sollen bis zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 zu Ganztagschulen nach Rahmenkonzept weiter entwickelt werden. Der Ganztagsbetrieb soll bis zu diesem Zeitpunkt die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgänge ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen können an diesem Angebot teilnehmen, wenn sie zur Betreuung angemeldet werden.

Das Angebot bis 16 Uhr gilt an allen Ganztagschulen nach Rahmenkonzept bisher nur an vier Wochentagen. Es wird nunmehr um eine Betreuung am fünften Wochentag ergänzt.

Bei entsprechender Nachfrage finden an den Grundschulen als GTS darüber hinaus zeitlich im gleichen Umfang wie an GBS eine Früh- und

Spätbetreuung, sowie eine Ferienbetreuung statt. Diese Angebote werden durch die Schule organisiert. Die Schule kann dabei mit einem Träger oder Trägerverbund der Jugendhilfe auf der Basis eines Dienstleistungsvertrages zusammenarbeiten. In diesem Fall werden dem Träger die Kosten erstattet.

Wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Stadtteilschulen einen Frühbetreuungsbedarf haben, der über die morgendliche Öffnung und Aufsicht in der Schule hinausgeht, so wird dieser durch die Teilnahme am Angebot einer umliegenden Grundschule realisiert. An den Stadtteilschulen wird für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 8 bei entsprechender Nachfrage eine Spätbetreuung durch die Schule realisiert. Die Ferienbetreuung kann bei ausreichender Teilnahme in der Schule stattfinden, ansonsten werden regionale Lösungen herbeigeführt.

Die Regelungen für die Ganztagsgymnasien nach Rahmenkonzept entsprechen denen der Stadtteilschulen nach Rahmenkonzept.

Für alle Ganztagschulen nach Rahmenkonzept treten die in diesem Abschnitt beschriebenen Grundsätze spätestens mit der Systemumstellung zum Schuljahresbeginn 2013/2014 in Kraft.

#### 2.1.3 Gymnasien als Ganztagschulen besonderer Prägung

Seit dem Schuljahr 2004/2005 werden nach der Einführung des achtjährigen Gymnasiums und der damit verbundenen Ausweitung der Stundentafel alle Gymnasien als teilgebundene Ganztagschulen besonderer Prägung geführt.

Diese Gymnasien ermöglichen bei entsprechender Nachfrage für die Jahrgangsstufen 5 bis 8, über den Unterricht nach Stundentafel und ein tägliches Mittagessen hinaus, künftig eine tägliche Betreuung bis 16 Uhr im Rahmen besonderer Angebote wie Neigungskursen und Hausaufgabenhilfe.

Wenn Eltern für die Randzeiten einen zusätzlichen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben, so kann dieser in einer umliegenden Grundschule realisiert werden. Die Ferienbetreuung wird durch regionale Angebote abgedeckt.

#### 2.1.4 Sonderschulen

Die speziellen Sonderschulen sind bereits Ganztagschulen mit speziellen zusätzlichen Betreuungsangeboten. Sie behalten ihren bisherigen Status bei. Zur Sicherstellung von Anschluss- und Ferienbetreuung werden individuelle Lösungen

erarbeitet. An Sprachheilschulen und Förderschulen soll regelhaft ein ganztägiges Angebot eingerichtet werden. Hierzu werden abhängig von der Entwicklung des inklusiven Schulsystems individuelle Lösungen entwickelt.

#### 2.1.5 ABC- und Vorbereitungsklassen

Schülerinnen und Schüler der ABC- und Vorbereitungsklassen können wie alle Schülerinnen und Schüler ihrer Schule an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. In diesen Klassen werden Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland nach Hamburg kommen, alphabetisiert (ABC-Klassen) oder bei zu geringen Deutschkenntnissen (Vorbereitungsklassen) auf den Einstieg in die Schule vorbereitet.

#### 2.1.6 Inklusion

Sofern die Schulen für einzelne Kinder mit einem durch die BSB erstellten, ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten zusätzliche Ressourcen erhalten, bekommen die Träger der Jugendhilfe in GBS-Schulen für diese Kinder eine zusätzliche kindbezogene Pauschale gemäß Landesrahmenvertrag (siehe Anlage 3 a), die GTS-Schulen über die Bedarfsgrundlagen eine entsprechende Personalzuweisung. Die finanzielle Deckung für diese Maßnahme ergibt sich aus der Drucksache 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ und wird daher im Kostenteil dieser Drucksache nicht ausgeführt.

### 2.2 Gebühren für Betreuungsleistungen und Kosten des Mittagessens

#### 2.2.1 Grundsätze

Allen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern dies wollen, soll unabhängig vom sozialen oder wirtschaftlichen Status der Familie der Zugang zu den ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten ermöglicht werden. Das Gebührensystem für alle Ganztagsangebote soll deshalb entsprechend der unterschiedlichen Bedarfslagen der Nutzerinnen und Nutzer eine größtmögliche Flexibilität aufweisen.

Mit dem neuen System soll das bürgerfreundliche Prinzip „One face to the customer“ umgesetzt werden. Über die Schulbüros wird die größtmögliche Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit für die Familien erreicht. Zudem werden die Abläufe in GBS und GTS dadurch einheitlich gestaltbar.

Nach dem Vorbild der Elternbeitragsgestaltung im Kita-Gutscheinsystem ergibt sich eine soziale Staffelung, die einkommensabhängig Ermäßigungen gewährt und sowohl die Anzahl der Personen

im Haushalt als auch die Anzahl der betreuten Geschwister berücksichtigt. Hinzu kommt die Maßgabe „Keiner zahlt mehr“, d.h. der finanzielle Aufwand der Eltern, die ihr Kind am Betreuungsangebot für die Jahrgänge 1 bis 8 teilnehmen lassen, soll nicht über den Betrag hinausgehen, der bisher für ein vergleichbares Angebot im Hortsystem gezahlt worden wäre. In der VSK soll die Gebühr etwa dem Beitrag der Anschlussbetreuung im vorschulischen Bildungsjahr entsprechen.

Die soziale Staffelung berücksichtigt folgende Komponenten:

- Den Leistungsmodulen zugeordnete konkrete Gebühren (100 %) (siehe unter 2.2.2),

- eine von diesen Gebühren abgeleitete prozentuale von der Familiengröße und vom Einkommen abhängige Staffelung (siehe unter 2.2.4),
- eine Tabelle zum prozentualen Gebührenanteil abhängig von der Familiengröße und vom Einkommen (siehe Anlage 1),
- eine prozentuale Staffelung der Gebühren für betreute Geschwisterkinder.

### 2.2.2 Leistungsmodule und Gebührensätze

Für die gebuchten kostenpflichtigen Leistungsmodulen wird die zu zahlende Gebühr über das ganze Jahr hinweg in gleichen Monatsraten gezahlt. Die nachstehend aufgeführten Gebühren gelten für die Jahrgangsstufen 1 bis 8. Für Höchstsatzzahler gilt der 100 %-Satz ohne Ermäßigung.

	Leistungsmodul		Monatliche Gebühr (100 %)
Während der Schulzeit			
	Frühbetreuung	6-7 Uhr	30 Euro
	Frühbetreuung	7-8 Uhr	30 Euro
	Kernzeit	13-16 Uhr	gebührenfrei
	Spätbetreuung	16-17 Uhr	30 Euro
	Spätbetreuung	17-18 Uhr	30 Euro
Während der Ferien			
	Eine Woche Ferienbetreuung ohne Randzeiten 8-16 Uhr		7,50 Euro (12 mal monatlich)
	Eine Woche Ferienbetreuung mit Randzeiten 6-18 Uhr		10 Euro (12 mal monatlich)

Beispiel: Eltern buchen für ihr Kind in der Schulzeit zusätzlich zur gebührenfreien Kernzeit eine Spätbetreuung von 16 bis 18 Uhr. Dafür werden pro Monat 2 mal 30 Euro = 60 Euro fällig. Zudem werden 8 Wochen Ferien mit Randzeiten gewünscht, das ergibt eine monatliche Gebühr von 8 mal 10 Euro = 80 Euro. Insgesamt sind also 12 mal monatlich 140 Euro zu zahlen.

### 2.2.3 Mittagessenkosten

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die Kosten für das Mittagessen hinzu. Das Mittagessen kann tageweise gebucht werden und wird nach tatsächlicher Bestellung berechnet. Der Mittagessenspreis wird zwischen Schule und Caterer verhandelt und beträgt höchstens 3,50 Euro pro Portion.

Beispiel: Ein Kind isst durchschnittlich an vier Tagen in der Woche in der Schule. Das bedeutet 4 mal 3,50 Euro = 14 Euro in der Woche. Hieraus ergeben sich (bedingt durch die unterschiedli-

chen Monatslängen und Feiertage) übers Jahr gesehen durchschnittliche Kosten für das Mittagessen in Höhe von 54 Euro im Monat.

Den Höchstsatzzahlern aus dem oben angeführten Beispiel entstehen also Gesamtkosten von 194 Euro pro Monat (140 Euro für Betreuung sowie 54 Euro für Mittagessen).

### 2.2.4 Soziale Staffelung

Die soziale Staffelung ist abhängig vom Einkommen und von der Familiengröße. Sie reduziert sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Mittagessenkosten in der Grundschule als GBS und GTS sowie der VSK. Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen von 20 % bis 100 % ergeben sich aus der Anlage 1.

#### 2.2.4.1 Abhängigkeit vom Einkommen

Das fünfstufige Gebührensystem sieht folgende Schrittigkeit vor: 100 % Gebühr (Höchstsatzzahler), die Reduzierung auf 75 % des Höchstsatzes,

auf 50 %, auf 30 % und auf 20 %. Bei einer Familiengröße von mehr als 6 Personen reduziert sich die Gebühr einkommensunabhängig in allen Fällen auf 20 %. Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nur die auf 20 % reduzierte Gebühr erhoben, das Mittagessen ist kostenlos. Gleiches gilt für die Bezieher eines geringen Einkommens (s. Anlage 1).

Das Einkommen wird im Rahmen einer Einkommenserklärung angegeben. Das Familieneinkommen ergibt sich – wie im Kitabereich – aus den monatlichen Nettoeinkünften. Seltener anfallende oder einmalige Einkünfte sind anteilig hinzuzurechnen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Vom Nettoeinkommen abgesetzt werden kann

- für jede Familie eine Versicherungspauschale von 25 Euro sowie
- für jeden Arbeitnehmer in der Familie zusätzlich eine Arbeitnehmerpauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersvorsorgebeträge sowie Beiträge zu Berufsverbänden von 120 Euro.

Berufstätige, die keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten, können ihre Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung absetzen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben zum Einkommen.

Allgemein gilt:

Leistung	Monatliche Gebühr für 1 Kind ohne Essen in Euro					
	100 %	75 %	50 %	30 %	20 %	BuT
6-7 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
7-8 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
13-16 Uhr	0	0	0	0	0	0
16-17 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
17-18 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
1 Woche Ferien 8-16 Uhr	7,50	5,63	3,75	2,25	1,50	1,50
1 Woche Ferien mit Randzeiten	10,00	7,50	5,00	3,00	2,00	2,00
	Monatliche Kosten für 1 Kind mit durchschnittlich 4 Essen pro Woche (bei angenommenen 3,50 Euro pro Essen)					
	100 %	75 %	50 %	30 %	20 %	0 %
	54	40	27	16	11	0

Für eine Familie aus dem Beispiel können sich je nach Einkommen daraus folgende Gebührensätze ergeben:

Gebuchte Leistung	Monatliche Gebühr für 1 Kind ohne Essen in Euro					
	100 %	75 %	50 %	30 %	20 %	BuT
16-17 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
17-18 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
8 Wochen Ferien mit Randzeiten	80	60	40	24	16	16
<b>Summe</b>	<b>140</b>	<b>105</b>	<b>70</b>	<b>42</b>	<b>28</b>	<b>28</b>
	Monatliche Kosten für 1 Kind mit durchschnittlich 4 Essen pro Woche					
	100 %	75 %	50 %	30 %	20 %	0 %
	194	145	97	58	39	28

Die monatliche Gebühr darf einen Höchstbetrag von 207 Euro für alle Gebührenstufen nicht überschreiten. Errechnet sich auf Basis der gebuchten Leistungen eine höhere Monatsgebühr, so ist der Höchstbetrag von 207 Euro maßgebend.

#### 2.2.4.2 Abhängigkeit von der Familiengröße

Für das jüngste betreute Kind wird die einkommensabhängig ermittelte Gebühr unter Berücksichtigung des Höchstbetrages vollständig erhoben. Für das zweite Kind reduziert sich diese Gebühr auf ein Drittel. Für das dritte und jedes weitere Kind verringert sie sich auf ein Fünftel. Auch der Höchstbetrag von 207 Euro reduziert sich für das zweite Kind und dritte Kind entsprechend.

#### 2.2.4.3 „Keiner zahlt mehr“

Kinder, die aus dem Hort in eine GBS oder GTS übergeleitet werden, können nach Ablauf eines Schuljahres anhand ihres letzten Gutscheins einen Ausgleich etwaiger Gebührenmehrbelastungen im GBS-System in der BSB beantragen.

Die Ermäßigung wird maximal bis zur Höhe des zuletzt im Gutschein angesetzten Hortbeitrags gewährt. Zur Ermittlung der höheren Gebühr wird die von den Eltern nachgewiesene durchschnittliche Essensbuchung herangezogen.

#### 2.2.4.4 Besonderheiten zu Gebühren und Kosten für das Mittagessen in weiterführenden Schulen und Vorschulklassen

Für die weiterführenden Schulen gilt die gleiche Gebührentabelle für Betreuungszeiten wie oben. Für das Mittagessen ist aber hier (auch für Geschwisterkinder) eine Ermäßigung nicht vorgesehen (außer für Leistungsberechtigte nach dem BuT). Dadurch evtl. auftretende Mehrbelastungen werden durch die Ausführungen in Abschnitt 2.2.4.3 ausgeglichen.

In Vorschulklassen und Kindertageseinrichtungen werden im Jahr vor der Einschulung vergleichbare Gebühren erhoben. Dies wird auf folgende Weise kalkulatorisch sichergestellt: Grundsätzlich gelten für die VSK die gleichen Regelungen für die soziale Staffelung wie für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4. Für die Betreuungszeit von 13 bis 16 Uhr wird für die VSK ein Grundbeitrag von 5 Euro (ohne Ermäßigungsmöglichkeit) erhoben, um die Entsprechung zur Kita zu sichern. Die übrigen Elternbeiträge für Betreuungszeiten in der VSK betragen 40 % der Elternbeiträge für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4.

Für die VSK gilt damit folgende Gebührentabelle:

	Leistungsmodul		Monatliche Gebühr (100 %)
Während der Schulzeit			
	Frühbetreuung	6-7 Uhr	12 Euro
	Frühbetreuung	7-8 Uhr	12 Euro
	Kernzeit	13-16 Uhr	5 Euro (Grundbetrag)
	Spätbetreuung	16-17 Uhr	12 Euro
	Spätbetreuung	17-18 Uhr	12 Euro
Während der Ferien			
1 Woche Ferienbetreuung ohne Randzeiten 8-16 Uhr			3 Euro (12 mal monatlich)
1 Woche Ferienbetreuung mit Randzeiten 6-18 Uhr			4 Euro (12 mal monatlich)

Abweichend von den fünf Einkommensstufen gibt es für die VSK oberhalb der 100 % für höhere Einkommen noch weitere Stufen, in denen ein Zuschlag in Schritten von jeweils 30 Euro erhoben wird, bis der vergleichbare Höchstsatz im Kita-Gutscheinsystem erreicht ist. Dies ist nötig, um im Sinne der Wettbewerbsneutralität bei den Höchstbeiträgen die im Kita-Gutscheinsystem geltenden A-VSK-Werte erreichen zu können.

### 2.3 Anmelde- und Abrechnungsverfahren

#### 2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Anmeldungen für alle Betreuungsleistungen erfolgen mit der Erstanmeldung des Kindes und dann jährlich wiederkehrend jeweils im Frühjahr für das nächste Schuljahr im Schulbüro. Umbuchungen der kostenpflichtigen Betreuungsleistungen sind in einem Kalenderquartal mit Wir-



kung auf das übernächste Kalenderquartal oder mit Einverständnis des Trägers auch kurzfristiger möglich. Änderungen der Ermäßigungstatbestände müssen unterjährig geltend gemacht bzw. mitgeteilt werden.

### 2.3.2 Besondere Regelungen

#### 2.3.2.1 GBS

Das Schulsekretariat nimmt die Anmeldung sowie gegebenenfalls die Auskunft der Sorgeberechtigten zu Einkommen, Personen im Haushalt und jüngeren Kindern in Betreuung entgegen. Es händigt den Sorgeberechtigten eine Buchungsbestätigung und einen Vordruck des Betreuungsvertrages mit dem Träger aus. Für inhaltliche Fragen zur Ausgestaltung des Angebotes oder zum Vertrag des Trägers steht dieser den Eltern zur Verfügung. Die Einziehung der Elternbeiträge sowie die Kostenerstattung an den Träger erfolgen über die BSB.

#### 2.3.2.2 Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept

Die Anmeldungen für alle Betreuungsleistungen erfolgen analog zu oben beschriebenem Verfahren im Schulbüro.

#### 2.3.2.3 Gymnasien als teilgebundene Ganztagschulen besonderer Prägung

Für die Zeit bis 16 Uhr melden Eltern ihre Kinder bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 8 zu besonderen Angeboten der Schule an. Sollten Eltern für ihre Kinder darüber hinaus eine Betreuung in den Rand- und Ferienzeiten benötigen, so können sie diese für ein solches Angebot einer umliegenden Schule anmelden.

#### 2.3.2.4 Spezielle Sonderschulen, Förderschulen und Sprachheilschulen

Für die speziellen Sonderschulen werden die bisherigen Verfahren beibehalten, für die Förder- und Sprachheilschulen werden individuelle Lösungen vereinbart.

#### 2.3.2.5 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird als Betreuungsform für Schulkinder erhalten bleiben. Insbesondere für die Zeiten, die nicht durch die ganztägige Betreuung in Schulen abgedeckt werden, d.h. die Wochenenden und die Zeiten nach 18 Uhr und vor 6 Uhr während der Werkzeuge, sind Familien auf diese Betreuungsform angewiesen. In Ausnahmefällen kann bei sehr geringer Nachfrage, regionalen Besonderheiten oder besonderen Be-

treuungsbedarfen, so sie nicht vollständig über die schulischen Betreuungsangebote abgedeckt werden können, eine Lösung über die Kindertagespflege realisiert werden. Die Tagespflegebewilligungen und die Ermittlung der sozial gestaffelten Elternbeiträge gemäß Teilnahmebeitragsverordnung erfolgt auch weiterhin über die Bezirksämter in Abstimmung mit der BSB.

#### 2.3.2.6 Buchung und Abrechnung des Mittagessens

Die Buchung und Bezahlung des Mittagessens erfolgt in direkter Abwicklung zwischen Caterer und Eltern. Für Leistungsberechtigte nach BuT und Hamburger Leistungsberechtigte ist das Mittagessen kostenlos, Buchung und Abrechnung erfolgen wie bisher.

Grundschülerinnen und Grundschüler an GBS und GTS zahlen entweder den vollen Essenspreis oder bei Nachweis von Förderatbeständen aus Einkommen, Familiengröße und Geschwistern in Betreuung einen prozentualen Anteil. Die Zuschussung der ausgegebenen Essen wird vom Caterer mit der BSB abgerechnet.

Schülerinnen und Schüler zahlen an weiterführenden Schulen stets den vollen Essenspreis, sofern sie nicht Leistungsberechtigte nach BuT oder Hamburger Leistungsberechtigte sind.

### 2.3.3 Abrechnung mit den Trägern

Die Abrechnung mit den Trägern für ein Schuljahr folgt folgenden Grundsätzen:

Basis der Berechnung sind die Entgeltbeträge nach Anlage 1 zum LRV. Die Entgeltbeträge unterscheiden sich nach den Leistungsarten Kernzeit (13–16 Uhr), den Randzeiten (vor 8 Uhr und nach 16 Uhr), und darin zwischen Frühbetreuung und Spätbetreuung, sowie den Ferien (mit oder ohne Randzeit). Buchungen der Kernzeit beziehen sich in der Regel auf das ganze Schuljahr. Randzeiten werden monatsweise und Ferien wochenweise gerechnet. Die Entgeltbeträge für die Rand- und Ferienzeiten werden dann entsprechend geteilt. In die Berechnung einbezogen werden auch Kinder anderer Schulen, wenn sie z.B. in den Ferien mitbetreut werden.

Auf der Basis der Anmeldedaten für die Betreuung erfolgt eine vorläufige Berechnung des Jahresentgeltes für den Träger an der jeweiligen Schule. Dieses vorläufige Jahresentgelt wird in 12 gleiche Monatsraten geteilt, und beginnend ab September eines Jahres werden die ersten Monatsraten ausgezahlt. Bis November teilt der Träger dann die tatsächlichen Betreuungsdaten mit. Nach Prüfung dieser Daten erfolgt eine Korrektur

des Jahresentgelts und die Korrektur der Monatsraten. Ab Januar werden dann die neuen Monatsraten bis zum August gezahlt; eventuelle Über- oder Unterzahlungen gegenüber den vorläufig berechneten Monatsraten werden ausgeglichen.

Unterjährige Änderungen der Leistungsarten, z.B. in Folge von Schulwechselln, Nachbuchungen oder Abbestellungen, werden in regelmäßigen Intervallen erfasst und führen zur Anpassung der folgenden Monatsraten.

Sofern GBS erstmalig an einer Schule eingerichtet wird, erhält der Träger im August eine Vorauszahlung in Höhe einer voraussichtlichen Monatsrate, um Liquiditätseingpässe zu vermeiden. Die Vorauszahlung wird dann auf die Monatsraten angerechnet.

#### 2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ankerpunkt der rechtlichen Umsetzung der ‚Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen‘ ist der novellierte § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG). Mit dieser Novelle wird den Familien ein subjektives öffentliches Recht auf Betreuung im Zeitfenster von 6 Uhr bis 18 Uhr vermacht, das der Träger der staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg zu erfüllen hat. Damit wird die bundesgesetzlich ab dem 1. August 2013 geltende objektiv-rechtliche Verpflichtung aus § 24 Absatz 4 SGB VIII auf Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder im schulpflichtigen Alter umgesetzt. Das Recht auf Betreuung kann grundsätzlich gleichwertig entweder durch ein schulisches Angebot (Ganztagsschule nach Rahmenkonzept, GTS) oder die Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe (GBS) bewirkt werden. Soweit Schülerinnen und Schüler Ganztagschulen nach Rahmenkonzept besuchen, ist ihr gesamter Aufenthalt in der Schule einschließlich der Randzeiten innerhalb des Rechtsrahmens ihres Schulverhältnisses nach § 28 HmbSG bestimmt. Nehmen Schülerinnen und Schüler hingegen an GBS teil, so handelt es sich bei dem Betreuungsangebot um eine Leistung der Jugendhilfe nach §§ 22 ff. SGB VIII. In diesem Fall kooperiert die Schule mit einem Jugendhilfeträger. Zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Beim Abschluss dieses Vertrages wird der Träger von der Schule unterstützt, diese tritt jedoch nicht in Rechte oder Pflichten des Trägers zu den Familien ein. Das Betreuungsverhältnis zum Träger und dessen Handeln in organisatorischer Kooperation mit und (regelmäßig) in den Räumen der Schule unterliegt nicht der Schulaufsicht, sondern der Heimaufsicht. Schul-

aufsicht und Heimaufsicht werden zusammenarbeiten und anlassbezogen kooperieren.

Der Ausweitung des in Kooperation mit der Schule oder durch die Schule bereit gestellten Betreuungsangebotes entspricht die Änderung in § 6 Absatz 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Können Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot an der Schule wahrnehmen, gehen solche Ansprüche den Ansprüchen nach dem KibeG vor. Durch diese Vorrangregelung für das schulische Angebot wird sichergestellt, dass für die ganz überwiegende Mehrzahl der Familien nach Schuleintritt des Kindes die Ansprüche auf Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg im Hamburgischen Schulgesetz abgebildet werden. Für die bewährte Arbeit der Horte, die mit speziellen Sonderschulen kooperieren und die insbesondere außerhalb der Betreuungszeit von 6 Uhr bis 18 Uhr und an Wochenenden in Einzelfällen erforderlichen Leistungen durch Tagespflegepersonen wird unverändert auf die bewährten und nur unwesentlich redaktionell anzupassenden Vorschriften des KibeG und die eingespielten Verfahrensabläufe zurückgegriffen.

Der einschlägige Landesrahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den kooperierenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Er folgt den rechtlichen Vorgaben des Hamburger Schulgesetzes, des SGB VIII und des KibeG. Der Kooperationsvertrag, der zwischen der Schule und dem Träger am Schulstandort geschlossen wird, regelt die Grundlagen der standortspezifischen Zusammenarbeit. Der Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger am Standort regelt wie bisher den Inhalt des Betreuungsverhältnisses. Anders als im Kita-Gutschein System nach KibeG kommt es nicht zu einem Zahlungsanspruch des Trägers gegenüber den Familien, vielmehr beteiligt die Freie und Hansestadt Hamburg die Familien im Wege der Gebühr an einem Teil ihrer Aufwendungen für diese Leistung.

Für die Rand- und Ferienzeiten sowie die nachmittägliche Betreuung an Vorschulklassen sollen sowohl an GBS wie an GTS von der wirtschaftlichen Lage der Familien abhängige Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren sind daneben vom Umfang der nachgefragten Betreuung, nicht jedoch von der Organisationsform als GBS oder GTS abhängig. Im Fall der GTS handelt es sich um eine Benutzungsgebühr nach Landesrecht für eine Teilleistung der öffentlichen Anstalt Schule, in Fall der GBS stellt § 90 Absatz 1 Nr. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die spezialge-

setzliche Grundlage dar, hier in der Rechtsförmigkeit des Gebührengesetzes zu handeln, obwohl unmittelbarer Leistungserbringer gegenüber den Familien nicht der hamburgische Staat, sondern der Jugendhilfeträger ist.

#### 2.4.1 Übergang

Noch nicht alle Hamburger Schulen werden bei Inkrafttreten des neuen § 13 HmbSG ein ganztägiges Angebot bereit halten können. Durch den Fortbestand der Anspruchsgrundlage im KibeG ist sichergestellt, dass den Familien aus diesem Aufwuchsprozess keine Nachteile entstehen. Besteht an einem Schulstandort noch kein ganztägiges Angebot, so wird der Anspruch auf Betreuung weiterhin durch die bisherigen Leistungen nach KibeG erfüllt. Werden an einem Schulstandort ganztägige Angebote vorgehalten, so erfüllen diese den v.g. Betreuungsanspruch. In einer Übergangsphase bis zum 31. Juli 2013 besteht die Möglichkeit, eine Hortbetreuung auch dann zu wählen, wenn es am Schulstandort bereits ein ganztägiges Angebot gibt.

Die Liste der Schulen, die ein dem neuen § 13 HmbSG entsprechendes ganztägiges Angebot machen, wird in der Schulorganisationsverordnung veröffentlicht.

Zu Einzelheiten der erforderlichen Rechtsänderungen siehe Anlage 2.

#### 2.5 Raumnutzung

Die ganztägige Nutzung des Schulstandortes (z.B. für Lernen/Arbeiten, die Essenseinnahme) erfordert eine erhöhte Nutzungsvariabilität vorhandener Flächen und führt zu Ausstattungsbedarfen, die über die schulische Nutzung hinausgehen. Im Rahmen zukünftiger Neu- und Umbauten sollen die Räume und die Außenflächen gemeinsam mit den Schulen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und neuer pädagogischer Konzepte für die Ganztägigkeit gestaltet werden. Eine wichtige Erweiterung stellt dabei die Einrichtung von Speiseräumen dar, die für die Mittagsversorgung und darüber hinaus für ein breites pädagogisches Angebot genutzt werden sollen.

Die multifunktionale Nutzung macht ein entsprechendes Raumkonzept erforderlich, das im Rahmen der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes zusammen mit dem jeweiligen Kooperationspartner erstellt wird.

Die veränderten Anforderungen an die Raumorganisation werden durch entsprechendes Mobiliar unterstützt. Die zweckgebundenen Ausstattungselemente sollen eine flexible Anpassung der

Raumsituation und bedarfsgerechte Stauraumlösungen unterstützen. Sie sollen durch Schaffung von Entspannungs- und Rückzugsmöglichkeiten bzw. von Freiräumen für Bewegung und Spiel gleichzeitig auch besondere pädagogische Anforderungen beispielsweise für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigen.

Die Ausstattung mit Möbeln für die ganztägige Nutzung des Schulstandortes ist ein aufwachsender, sich über einige Jahre erstreckender Prozess. Auf Grund der in der Aufwuchsphase hohen Bedarfe und der unterschiedlichen Startzeitpunkte und Ausgangsbedingungen ist ein flexibler Mitteleinsatz erforderlich.

#### 2.6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Unter Federführung der Behörde für Schule und Berufsbildung werden Qualitätsmerkmale für ganztägig organisierte Schulen entwickelt. Diese Qualitätsmerkmale werden durch Indikatoren für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept und für GBS unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Träger und der in dieser Drucksache ausgeführten jeweiligen strukturellen, organisatorischen, rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen konkretisiert. Die Qualitätsmerkmale werden in der Neufassung des Orientierungsrahmens Schulqualität verankert. Damit sind sie eine gemeinsame Basis für die internen Qualitätsmanagementprozesse aller Schulen. Sie dienen aber auch als ein Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren der Träger in Bezug auf die Anforderungen von GBS. In GBS können und sollen Schule und Träger auf dieser Basis perspektivisch ein gemeinsames Qualitätsmanagement entwickeln.

Die Qualitätsmerkmale für ganztägig organisierte Schulen bilden auch die Grundlage für die externe Evaluation ganztägigen Lernens durch die Schulinspektion. Der Fokus wird dabei in GBS auf der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger liegen. Die Qualität der Leistungserbringung der Träger im Kontext der gemeinsam mit Schule entwickelten pädagogischen Konzeption wird in mindestens vierjährigem Rhythmus durch ein von den Parteien benanntes Institut nach fachlich anerkanntem Verfahren überprüft. Konzepte und Leistungserbringung werden bei Bedarf nach Ergebnis dieser Qualitätsprüfung weiterentwickelt. Ausgehend von dem erweiterten Orientierungsrahmen werden die unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe der einzelnen Schulen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Schulaufsicht aufgegriffen, um verbindliche Entwicklungsprozesse – auch bezogen auf den Ganzttag – zu gewährleisten.

## 2.7 Evaluation

Die Systemumstellung auf ein Betreuungsangebot in Schulen wird unter Berücksichtigung der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag begleitend evaluiert. Trotz und neben der Einführung und Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen besteht weiterhin die Notwendigkeit einer eigenständigen Jugendpolitik sowie von Einrichtungen und Trägern der freien Jugendhilfe unabhängig von Schule. Die acht Jugendhilfeausschüsse sind aufgerufen, die Auswirkungen der ganztägigen Angebote zu gegebener Zeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu evaluieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## 2.8 Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zu einem vielfältigen schulischen Angebot in der Freien und Hansestadt Hamburg, viele dieser Schulen sind bereits heute Ganztagschulen. Ein flächendeckendes Angebot an ganztägiger Bildung und Betreuung kann und darf diese Schulen nicht ausschließen. Im Landesrahmenvertrag hat die Freie und Hansestadt Hamburg den Verbänden der Hortträger zugesichert, solche Angebote an Schulen in freier Trägerschaft materiell gleich auszustatten. Aus der Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Grundgesetz und der Tatsache, dass GBS im privatschulrechtlichen Sinn nicht Schulbetrieb ist, ergibt sich allerdings, dass die Detailregelungen für staatliche Schulen nicht einfach auf Schulen in freier Trägerschaft übertragen werden dürfen.

Vielmehr können Schulen in freier Trägerschaft wählen, ob und welches Angebot der Nachmittagsbetreuung sie machen wollen. Wählen diese Schulen GBS, fördert die zuständige Behörde dieses Angebot durch eine Zuwendung an den Jugendhilfeträger in Höhe der Kosten, die der Träger auch gegenüber einer staatlichen Schule geltend machen dürfte; abzüglich der Einnahmen, die der Träger als Elterneigenbeitrag nach den Tabellen unter Ziffer 2.2 erlangen kann.

## 3. Kosten und Finanzierung

### 3.1 Gesamtüberblick des Ressourcenbedarfs

Den nachstehenden Ressourcenplanungen liegen die folgenden Annahmen zu Grunde:

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt und perspektivisch etwa 60 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Grundschule von der VSK bis zur Jahrgangsstufe 4 ein ganztägiges Angebot in der Zeit von 13 bis 16 Uhr wahrnehmen werden. Während die Teilnahmequote in den gebundenen Ganztagschulen in diesem Zeitfenster bei 100

Prozent liegt, kann in GBS von einer Nachfrage um 50 Prozent ausgegangen werden. Eine Betreuung in den Randzeiten von 7 bis 8 Uhr und nach 16 Uhr wird voraussichtlich von etwa 15 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen werden. Für die Zeit von 6 bis 7 Uhr wird von einer Teilnahmequote von einem Prozent ausgegangen. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass etwa 35 Prozent der Eltern für die Ferien ein Angebot – vornehmlich unter Nutzung der Randzeiten – buchen werden.

In den weiterführenden Ganztagschulen nach Rahmenkonzept wird vor 8 Uhr vermutlich nur ein sehr geringer Anteil von Schülerinnen und Schüler einen Betreuungsbedarf haben. Nach 16 Uhr ist von einer Nachfrage um 7 Prozent auszugehen. In den Ferien ist damit zu rechnen, dass 15 Prozent der Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Betreuungsangebot buchen, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 werden es voraussichtlich noch 6 Prozent sein. Zum Teil wird hier auch ein Angebot in den Randzeiten in Anspruch genommen werden.

Die Finanzierung der Betreuungsleistungen einschließlich des gemeinsamen schulischen Mittagessens teilt sich in folgende Bereiche auf:

- Auszahlung von Entgelten an Träger der Jugendhilfe,
- Zuweisung an Schulen nach Bedarfsgrundlagen,
- Zuschuss zum Mittagessen Freie und Hansestadt Hamburg,
- Kostenfreies Mittagessen für Leistungsberechtigte,
- Rückerstattungen,
- Mietzahlungen an Schulbau Hamburg, an Träger und Investitionssicherung,
- Bewirtschaftungskosten,
- Verwaltungskosten in den Schulen und in den Behörden,
- Sachkosten,
- IT-Leistungen.

#### 3.1.1 Auszahlung von Entgelten an Träger der Jugendhilfe

Die Höhe der pauschalen Entgelte für Träger der Jugendhilfe an GBS Schulen ist im Landesrahmenvertrag festgehalten (Anlage 3). Sie wird nach Abschluss der Systemumstellung mit 80.284 Tsd. Euro jährlich angesetzt. Aus diesen Mitteln werden auch Zuwendungen an Jugendhilfeträger für Leistungen an Schulen in freier Trägerschaft finanziert.

Die Entgelte für Hortbetreuungsleistungen nach dem Kita-Gutscheinsystem werden weiterhin

nach den Bedingungen des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ an die Träger der noch bestehenden Horteinrichtungen ausgezahlt. Die dafür erforderlichen Mittel werden unterjährig vom Einzelplan 3.1 in den Einzelplan 4 übertragen (vergleiche Abschnitt 3.2).

### 3.1.2 Zuweisungen an GTS Schulen nach Bedarfsgrundlagen

Alle GTS Schulen erhalten Zuweisungen nach Bedarfsgrundlagen. Die Zuweisungen erfolgen grundsätzlich schülerbezogen und belaufen sich auf jährlich insgesamt rd. 12.472 Tsd. Euro.

Für die Kernzeit von 8 bis 16 Uhr an vier Tagen in den Unterrichtswochen gelten weiterhin die in der Drucksache 18/525 in Verbindung mit Drucksache 19/555 dargestellten Bedarfsgrundlagen. Diese werden entsprechend den neuen Anforderungen verändert.

#### 3.1.2.1 Grundschulen als GTS nach Rahmenkonzept

Für die Grundschulen als GTS nach Rahmenkonzept werden zur Gewährleistung der Verlässlichkeit an fünf Tagen in den Bedarfsgrundlagen drei Stunden Erzieherin/Erzieher für den fünften Tag ergänzt.

Die Frequenz in der Frühbetreuung beträgt einheitlich 23 Schülerinnen oder Schüler, in der Spätbetreuung und der Ferienbetreuung 19 in Schulen mit den KESS-Sozialindizes 1 und 2 bzw. 23 in Schulen mit den KESS-Sozialindizes 3 bis 6.

Für die Frühbetreuung von 6 bis 7 Uhr bzw. von 7 bis 8 Uhr werden jeweils 5 Stunden Erzieherin/Erzieher zugewiesen, für die Spätbetreuung von 16 bis 18 Uhr werden 10 Stunden Erzieherin/Erzieher zugewiesen. Für die Ferienbetreuung sind außerdem für die Zeit von 8 bis 16 Uhr 40 Stunden und zusätzlich bis zu 20 Stunden Erzieherin oder Erzieher je Schule erforderlich.

Die Vorschulklassen nehmen am Ganztagsangebot teil. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die Grundschule mit dem Unterschied, dass für die Zeit von 13 bis 16 Uhr 40 Prozent der Zuweisung nicht als Lehrkraft, sondern als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge erfolgt.

Diese Bedarfsgrundlagen gelten auch für Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, sofern sie am Angebot der betroffenen Grundschule teilnehmen.

Der Betreuungsbedarf an Grundschulen einschließlich Vorschulklassen als GTS nach Rahmenkonzept sowie die jeweiligen Bedarfsgrundlagen ergeben sich aus der Anlage 4.

#### 3.1.2.2 Stadtteilschulen und Gymnasien als GTS nach Rahmenkonzept

Für die Stadtteilschulen und Gymnasien als GTS nach Rahmenkonzept werden zur Gewährleistung der Verlässlichkeit an fünf Tagen in den Bedarfsgrundlagen 3 Stunden Sozialpädagogin/Sozialpädagoge für den fünften Tag ergänzt.

Die Frequenz in der Frühbetreuung, der Spätbetreuung und der Ferienbetreuung beträgt einheitlich 25 Schülerinnen bzw. Schüler.

Für die Frühbetreuung in der Zeit von 7 bis 8 Uhr werden jeder Schule 5 Stunden Sozialpädagogin/Sozialpädagoge zugewiesen, für die Spätbetreuung in der Zeit von 16 bis 18 Uhr werden 10 Stunden Sozialpädagogin/Sozialpädagoge zugewiesen.

Für die Ferienbetreuung werden außerdem für die Zeit von 8 bis 16 Uhr 40 Stunden Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und zusätzlich bis zu 20 Stunden Sozialpädagogin/Sozialpädagoge je Schule zugewiesen.

Der Betreuungsbedarf an Stadtteilschulen und Gymnasien als GTS nach Rahmenkonzept sowie die jeweiligen Bedarfsgrundlagen ergeben sich aus der Anlage 4.

Da die Anzahl der an der Betreuung in den Rand- und Ferienzeiten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in beiden Schulformen deutlich geringer ist als in der Kernzeit von 8 bis 16 Uhr, wird im Falle der Frequenzunterschreitung ein Frequenzausgleich gewährt, der den für die Betreuung notwendigen Personaleinsatz gewährleistet. Dieser korrespondiert mit dem im Landesrahmenvertrag vereinbarten Ausgleich für Auslastungsrisiken in den Rand- und Ferienzeiten in Höhe von 10 Tsd. Euro je GBS-Standort für den gleichen Zweck.

#### 3.1.2.3 Gymnasien als Ganztagschulen besonderer Prägung

Zur Realisierung zusätzlicher besonderer Angebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8, die bis 16 Uhr in der Schule bleiben, erhalten diese Schulen bei entsprechendem Bedarf zusätzliche Sachmittel für Neigungskurse und Hausaufgabenhilfen. Dafür stehen aufwachsend jährlich bis zu 600 Tsd. Euro zur Verfügung.

#### 3.1.2.4 Kosten bei der Betreuung von GTS Schülerinnen und Schülern durch Dienstleister oder an GBS Schulen

GTS Schulen können die Betreuung mit eigenem Personal, aber auch durch einen Dienstleister

organisieren. Bei geringer Nachfrage oder regionalen Besonderheiten können sie insbesondere die Randzeiten- und Ferienbetreuung so organisieren, dass die Schülerinnen/Schüler an einer GBS Schule betreut werden.

Sofern eine GTS Schule zur Betreuung einen Dienstleister beauftragt, erhält die Schule nicht die oben beschriebenen Ressourcenzuweisungen, sondern dem Dienstleister werden entsprechende Entgelte gezahlt, deren Höhe sich aus der Anlage 4 ergibt.

Soweit eine GTS Schule Schülerinnen oder Schüler in einer benachbarten GBS Schule betreuen lässt, gelten für diese Kinder die Entgeltsätze gemäß LRV und werden entsprechend an die Träger ausgezahlt.

### 3.1.3 Zuschuss zum Mittagessen

In den Jahrgängen 1 bis 4 und in den Vorschulklassen erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem entrichteten Elternanteil nach Einkommenstabelle und dem tatsächlichen Essenspreis je bestelltem Mittagessen. In den Haushaltsjahren nach vollständiger Systemumstellung betragen die Kosten nach Aufwuchs jährlich 9.448 Tsd. Euro.

### 3.1.4 Kostenfreies Mittagessen für Leistungsberechtigte

Aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets sind die Kosten des Mittagessens für Leistungsberechtigte im Umfang der Differenz zwischen 1 Euro und den tatsächlichen Kosten eines Mittagessens gedeckt. Hamburg hat sich verpflichtet, aus eigenen Mitteln den 1 Euro Selbstkostenbeitrag der Eltern pro Essen zu übernehmen. Darüber hinaus werden die aus Hamburger Mitteln Leistungsberechtigten (vgl. Anlage 7) den Leistungsberechtigten des Bildungs- und Teilhabepakets gleichgestellt, so dass im Ergebnis auch diese Schülerinnen und Schüler ein kostenloses Mittagessen erhalten.

Aufwachsende Kosten in Höhe von 7.024 Tsd. Euro jährlich sind aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets gedeckt. Die Kosten der freiwilligen Hamburger Leistungen sind Teil des Betrages in Abschnitt 3.1.3.

### 3.1.5 Rückerstattungen

Für die Rückerstattung von Gebühren an Eltern, die über einen Hortgutschein verfügen, der einen niedrigeren Beitrag für Betreuungsleistungen und Mittagessen ausweist, sind Kosten in Höhe von insgesamt 800 Tsd. Euro veranschlagt.

### 3.1.6 Mietzahlungen an Schulbau Hamburg, an Träger und Investitionssicherung

#### 3.1.6.1 Mietzahlungen an Schulbau Hamburg (SBH)

Die flächendeckende Einführung der Ganztagschule erfordert unabhängig von der Art des Ganztagsbetriebs die flächendeckende Herstellung von Räumlichkeiten zur Zubereitung und Einnahme eines Mittagessens. Für die zusätzlichen Flächen werden Mietzahlungen an SBH in Höhe von aufwachsend 8.000 Tsd. Euro jährlich veranschlagt.

SBH wird auf der Basis dieser Mietzahlungen die entsprechend notwendigen Investitionen vornehmen.

#### 3.1.6.2 Miete für Räumlichkeiten der Träger

Sofern die Betreuung an einer GBS in den Räumlichkeiten des Trägers stattfindet, werden hierfür nach den Regularien des Landesrahmenvertrags Miet- und Nebenkosten an den Träger entrichtet. Hierfür sind nach Aufwuchs jährlich Kosten in Höhe von 1.007 Tsd. Euro zu veranschlagen. Dieser Betrag ist Teil des Betrages in Abschnitt 3.1.1 „Auszahlung von Entgelten an Träger der Jugendhilfe“.

#### 3.1.6.3 Investitionssicherung

Für Fälle, in denen Träger eine Tageseinrichtung bis zum 31. Dezember 2014 aufgeben oder schließen müssen und sie nicht anderweitig verwenden können, stellt die Freie und Hansestadt Hamburg temporär für die Jahre 2012 und 2013 einen Härtefallfonds (Investitionssicherung) von 1.000 Tsd. Euro bereit.

#### 3.1.7 Bewirtschaftungskosten

Durch die umfangreichere Nutzung der Schulgebäude auftretende Mehrbelastungen können im Rahmen der verfügbaren Mittel im Haushaltsplan der Behörde für Schule und Berufsbildung aufgefangen werden.

### 3.1.8 Verwaltungskosten in den Schulen und in den Behörden

#### 3.1.8.1 Schulbüros

Im Schulbüro findet die gesamte Abwicklung der Anmeldung zur Betreuung und zum Mittagessen statt. Diese Aufgaben fallen für alle Kinder in ganztägiger Betreuung in der Regel einmal jährlich an. Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket weisen zweimal jährlich zum 1. März und 1. September das Fortbestehen des Leistungsbezugs durch Vorlage der Leistungsbe-

reichtigung nach. Unterjährig sind alle Veränderungen in den personenbezogenen Daten, den Ermäßigungstatbeständen sowie im Betreuungsbedarf zu bearbeiten.

Die ganztagspezifische Ausstattung in den Schulbüros beträgt im Durchschnitt 0,25 Stelle (vgl. Drucksache 18/525) und wird schülerbezogen und in Abhängigkeit vom Sozialindex zugewiesen. Sie beinhaltet auch den Arbeitsaufwand im Schulbüro im Zusammenhang mit dem Mittagessen, wie es zurzeit in den Schulen abgewickelt wird.

Für GBS-Schulen und Ganztagschulen nach Rahmenkonzept fallen zukünftig ähnliche Aufgaben im Umfang von insgesamt durchschnittlich 0,28 Stelle pro Schule an. In Ganztagschulen nach Rahmenkonzept ergibt sich dadurch ein Mehraufwand von durchschnittlich 0,03 Stelle (entspricht einer Zeitstunde pro Woche) für die Bearbeitung der Anmeldungen für Rand- und Ferienbetreuungszeiten.

Damit entsteht in den Schulbüros aller GBS Schulen und Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (durchschnittlich 0,28 Stelle für GBS Schulen und durchschnittlich 0,03 Stelle für GTS Schulen) aufwachsend ein Stellenmehrbedarf im Umfang von insgesamt 47 Stellen (entspricht rd. 1.746 Tsd. Euro gemäß fortgeschriebener Netto-PKT 2011).

### 3.1.8.2 Behörde für Schule und Berufsbildung

Die Vorbereitung und Durchführung der aus dieser Drucksache abgeleiteten Maßnahmen verursacht zusätzliche personelle und sächliche Mehrbedarfe in der Behörde für Schule und Berufsbildung, die zurzeit noch nicht abschließend ermittelt werden können. Veranschlagt werden deshalb temporäre Mehrbedarfe für die Beratung und Unterstützung von ca. 200 Schulen bei der Einführung eines flächendeckenden Betreuungssystems, für Schulung und Fortbildung, für die Evaluation und für zusätzliche Sachkosten in Höhe von insgesamt jeweils 300 Tsd. Euro von 2012 bis 2015, zum anderen dauerhafte Mehrbedarfe in Höhe von 1.000 Tsd. Euro ab 2012 für den Aufbau der personellen Strukturen für die Steuerung und Durchführung der neuen Aufgaben in der BSB. Dazu gehören u.a. Bedarfsberechnungen GBS und GTS, Festsetzung und Erhebung der Gebühren, Zahlungen an die Träger, Zuschüsse zum Mittagessen, Qualitätssicherung, Aufsicht, Controlling, Finanzen, Personalverwaltung, IT-Verwaltung, Unternehmensdaten und weitere fachlich geprägte Verwaltungsaufgaben. Die Konkretisierung der bedarfsgerecht auszuweisenden Stellen und die Übertragung der Mittel

auf die sachlich zuständigen Titel sollen schrittweise und jeweils unterjährig mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde erfolgen und sind im nachfolgenden Haushalts- und Stellenplan auszuweisen. Dabei soll vorrangig auf im Rahmen des parallel stattfindenden Personalabbaus frei werdende Stellen zurückgegriffen werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollen mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde neue Stellen ausgebracht werden.

### 3.1.8.3 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Durch die Erhöhung des Umfanges der ganztägigen Betreuung an Schulen in Zusammenarbeit mit den Trägern werden zusätzliche Ressourcen für Trägerberatung und Heimaufsicht in Höhe von dauerhaft zwei Stellen A 11 (entspricht rd. 87 Tsd. Euro gemäß fortgeschriebener Netto-PKT 2011) sowie für Verbandliche Fachberatung in den Jahren 2012 und 2013 jeweils 350 Tsd. Euro erforderlich. Die entsprechenden Mittel werden unterjährig vom Einzelplan 3.1 in den Einzelplan 4 übertragen (vergleiche Abschnitt 3.2). Zur Ausbringung neuer Stellen siehe auch Abschnitt 3.1.8.2.

### 3.1.8.4 Gegenfinanzierung Verwaltung

Eine teilweise Gegenfinanzierung der Mehrbedarfe erfolgt durch entfallende Verwaltungskosten in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und in der Bezirksverwaltung in Höhe von 853 Tsd. Euro nach vollständiger Übertragung der Aufgaben. Dies entspricht aufwachsenden Minderausgaben in Höhe von 853 Tsd. Euro.

### 3.1.9 Sachkosten

Für die Ausstattung der Schulen mit Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen für die ganztägige Nutzung werden in den Haushaltsjahren ab 2012 Mittel in Höhe von insgesamt 3.900 Tsd. Euro veranschlagt.

### 3.1.10 IT-Leistungen

Für den Aufbau eines neuen IT-Verfahrens zur Erfassung und Abrechnung der Leistungen, die Anpassung bestehender Verfahren sowie die Ausstattung mit zusätzlichen Bildschirmarbeitsplätzen werden voraussichtlich einmalige Mehrbedarfe in Höhe von 4.000 Tsd. Euro bei dem Titel 9800.812.56 „Global veranschlagte Investitionsausgaben für Informations- und Kommunikationstechnikmaßnahmen“ entstehen. Für den dauerhaften Betrieb des neuen Verfahrens und der zusätzlichen Bildschirmarbeitsplätze werden aufwachsend jährliche Betriebsausgaben in Höhe

von 1.900 Tsd. Euro bei den Titeln 3000.535.56 „Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie Software (IT)“ und 3000.671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ benötigt.

### 3.1.11 Kostendeckung für die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen in der 19. Legislatur gemäß Drucksache 19/6273

Mit der Drucksache 19/6273 wurde die Einrichtung weiterer Ganztagsgrundschulen nach Rahmenkonzept gem. Drucksache 18/525 und 19/555 beschlossen. Vorgesehen war, dass zur Finanzierung dieses Ganztagsausbaus auch Mittel des Deckungskreises „Kindertagesbetreuung“ des Einzelplans 4 herangezogen werden. Mit der vorliegenden Drucksache wird dieser Finanzierungsbeitrag umgesetzt. Der Umfang des Finanzierungsbeitrags von 1.600 Tsd. Euro ergibt sich aus der Differenz zwischen den für den vollständigen Aufwachs der neuen Ganztagsgrundschulen erforderlichen Ressourcen und den Mitteln, die im Rahmen der Drucksache 19/6273 hierfür vorgesehen waren.

## 3.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2011/2012 und auf die Haushaltspläne der Folgejahre

### 3.2.1 Gebühreneinnahmen

Die unter Ziffer 2.2 beschriebenen Gebühren für Betreuungsleistungen werden von der Behörde für Schule und Berufsbildung gemäß der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung erhoben.

Damit werden zusätzliche Einnahmen in Höhe von aufwachsend 13.519 Tsd. Euro nach vollständiger Systemumstellung erwartet. Dieser Betrag enthält eine 10%ige Reduzierung, um gegebenenfalls zu erwartende Einnahmeausfälle kompensieren zu können.

### 3.2.2 Finanzierung des Ressourcenbedarfs

Zur Finanzierung der unter Ziffer 3.1 beschriebenen Ressourcenbedarfe, die sich aus der Systemumstellung von der Betreuung in Horten auf ein Betreuungsangebot in den Schulen ergeben, stehen beginnend mit 50.442 Tsd. Euro in 2012 (anteilig ab Beginn des Schuljahres 2012/2013) und aufwachsend bis auf 125.986 Tsd. Euro in 2016 Mittel zur Verfügung. Sie werden haushaltsneutral innerhalb des dem Einzelplan 3.1 zur Verfügung stehenden Haushaltsrahmens finanziert, nämlich aus den unter Ziffer 3.2.1 dargestellten

Gebühreneinnahmen sowie durch Umschichtungen aus den anderen fachlich betroffenen Einzelplänen.

Hierzu werden insbesondere die bisher für die Bereiche Hort und Anschlussbetreuung zur Vorschulklasse im Einzelplan 4. Kapitel 4500 ‚Kindertagesbetreuung‘ veranschlagten Ressourcen in Höhe von 44.455 Tsd. Euro in 2012 (anteilig ab Beginn des Schuljahres 2012/2013) und schrittweise aufwachsend auf 111.614 Tsd. Euro in 2016 vollständig in den Einzelplan 3.1 umgeschichtet.

Mittel für die Kindertagespflege und Leistungen im Bildungs- und Teilhabepaket werden weiterhin in der bisherigen Organisation und Veranschlagung im Einzelplan 4 umgesetzt. Unter Einbeziehung dieser Mittel ergibt sich für 2012 ein Mittelvolumen von 115,6 Mio. Euro, das für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler aufgewendet wird.

### 3.2.3 Haushaltstechnische Umsetzung

Für die haushaltstechnische Umsetzung sind im Haushaltsplan 2011/2012 für das Haushaltsjahr 2012 im Einzelplan 3.1 folgende Titel neu einzurichten:

Da der schrittweise Ausbau der neuen bzw. veränderten Angebote zum Schuljahr 2012/2013 beginnt, aber in seinem schrittweisen Aufwachsen nicht im Einzelnen prognostiziert werden kann, wird für die Zeit dieses Übergangsprozesses im Einzelplan 3.1 der Titel 3020.971.03 „Rückstellung für die Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen“ eingerichtet. Mit einem Haushaltsvermerk bei diesem Rückstellungstitel wird Vorsorge getroffen, dass die Mittel mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde von diesem Titel auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel in den sachlich zuständigen Kapiteln in den Einzelplänen 3.1, 4 und 9.2 übertragen werden dürfen. Dadurch kann in dem Übergangsprozess sowohl die Finanzierung für die noch bestehende Hortbetreuung und Anschlussbetreuung zu Vorschulklassen als auch die Finanzierung für die veränderten ganztägigen Angebote an Schulen sichergestellt werden. Durch die Veranschlagung eines Rückstellungstitels 3020.971.03 im Einzelplan 3.1 wird deutlich herausgestellt, dass die fachliche Federführung für den Übergangsprozess ab dem Schuljahr 2012/2013 bei der Behörde für Schule und Berufsbildung liegt. Der Rückstellungstitel wird nach Abschluss des Übergangsprozesses, also voraussichtlich zum Haushaltsplan 2015/2016, entfallen und durch eine bedarfsgerechte Veranschlagung bei den einzelnen Titeln des Einzelplans 3.1 er-



setzt werden. Sofern weiterhin Kita-Gutscheine und sonstige Aufwendungen für die Hortbetreuung abzurechnen sind, sind die entsprechenden Mittel unterjährig auf den Einzelplan 4 zu übertragen.

Für die Veranschlagung der Gebühreneinnahmen wird ebenfalls übergangsweise der Titel 3020.371.03 „Rückstellung für Gebühreneinnahmen aus der Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen“ eingerichtet.

Für die Abwicklung von Einnahmen der bei den Sorgeberechtigten erhobenen Gebühren für ganztägige Angebote an Schulen werden die Titel 3100, 3110, 3120 und 3140.111.43 „Gebühren aus ganztägigen Angeboten an Schulen“ als Leertitel eingerichtet.

Für Auszahlungen von Entgelten an die Träger der Jugendhilfe werden die Titel 3100, 3110, 3120 und 3140.671.01 „Förderung von ganztägigen Angeboten an Schulen“ als Leertitel eingerichtet.

Für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von GBS-Angeboten an Schulen in freier Trägerschaft für ganztägige Angebote im Sinne dieser Drucksache wird der Titel 3160.685.01 „Förderung von ganztägigen Angeboten an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft“ als Leertitel eingerichtet.

Für eine Teilfinanzierung der zusätzlichen Verwaltungskosten in der Behörde für Schule und Berufsbildung und in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wird der Titel 9890.972.01 „Globale Minderausgabe zur Finanzierung der Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen“ eingerichtet.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 5.

Um den schrittweisen Übergangsprozess zur Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen in der Behörde für Schule und Berufsbildung zu realisieren, muss für die gegebenenfalls erforderliche Ausbringung zusätzlicher Planstellen in den Einzelplänen 3.1 und 4 der Haushaltsbeschluss 2011/2012 in Artikel 11 um eine neue Nummer 31 ergänzt werden (vgl. Anlage 6).

### 3.2.4 Auswirkung auf die Vermögenslage

Die Gebühren für Betreuung in Höhe von 5.632 Tsd. Euro in 2012 und aufwachsend auf 13.519 Tsd. Euro in den Folgejahren sind Erträge, die sich über die Ergebnisrechnung erhöhend auf das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg auswirken. Die in gleicher Höhe entstehenden zu-

sätzlichen Aufwendungen mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die derzeit nicht abschließend quantifizierbaren Ressourcen bzw. Mehrbedarfe in den Schulen sowie im Verwaltungsbereich der Behörde für Schule und Berufsbildung und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aus Bezügezahlungen erhöhen auf Grund der Stellenneubesetzungen den Rückstellungsbedarf für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen. Die exakte Höhe des Mehrbedarfs kann erst nach Besetzung der Stellen durch versicherungsmathematische gutachterliche Berechnungen zum nachfolgenden Bilanzstichtag quantifiziert werden. Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen mindert über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg.

## 4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. das als Anlage 2 beigefügte Gesetz zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen beschließen,
3. dem als Anlage 3 beigefügten Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vom 27. Januar 2012 zustimmen,
4. den Änderungen des Stellenplans 2011/2012, Anhang 3 „Bedarfsgrundlagen im Lehrerstellenplan“ gemäß Anlage 4 zustimmen,
5. den Änderungen des Haushaltsplans 2011/2012 gemäß Anlage 5 zustimmen,
6. den Änderungen des Haushaltsbeschlusses 2011/2012 gemäß Anlage 6 zustimmen.

## 5. Anlagen

1. Einkommensgrenzen für die Gebührenstaffelung,
2. Rechtsänderungen,
3. Landesrahmenvertrag mit Anlagen,
4. Bedarfsgrundlagen im Lehrerstellenplan ab dem Schuljahr 2012/2013,
5. Änderungen des Haushaltsplans 2011/2012,
6. Änderungen des Haushaltsbeschlusses 2011/2012,
7. Leistungsberechtigte.

## Für die Gebührentafelung gelten folgende Einkommensgrenzen:

Anzahl Personen im Haushalt	2		3		4		5		6	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	< 1.450	20 %	< 1.550	20 %	< 1.750	20 %	< 2.000	20 %	< 2.200	20 %
	1.451	1.800	1.551	1.850	1.751	2.000	2.001	2.200	2.201	2.400
	1.801	2.100	1.851	2.150	2.001	2.300	2.201	2.450	2.401	2.600
	2.101	2.400	2.151	2.450	2.301	2.550	2.451	2.700	2.601	2.850
	> 2.400	100 %	> 2.450	100 %	> 2.550	100 %	> 2.700	100 %	> 2.850	100 %
Ergänzung nur für VSK	2.401	2.600	2.451	2.650	2.551	2.750	2.701	2.900	2.851	3.050
		100 %		100 %		100 %		100 %		100 %
	2.601	2.750	2.651	2.800	2.751	2.900	2.901	3.000	3.051	3.150
		+30€		+30€		+30€		+30€		+30€
	2.751	2.850	2.801	2.900	2.901	3.000	3.001	3.100	3.151	3.250
		+60 €		+60 €		+60 €		+60 €		+60 €
	2.851	2.950	2.901	3.000	3.001	3.100	3.101	3.200	> 3.250	> 3.250
		+90 €		+90 €		+90 €		+90 €		+90 €
	> 2.950	100 %+	> 3.000	100 %+	> 3.100	100 %+	> 3.200	100 %+	> 3.250	100 %+
		max. 120		max. 120		max. 120		max. 120		max. 120

Die monatliche Gebühr darf einen Höchstbetrag von 207 Euro für alle Gebührenstufen nicht überschreiten. Errechnet sich auf Basis der gebuchten Leistungen eine höhere Monatsgebühr, so ist der Höchstbetrag von 207 Euro maßgebend.

Für das jüngste betreute Kind wird die einkommensabhängig ermittelte Gebühr unter Berücksichtigung des Höchstbetrages vollständig erhoben. Für das zweite Kind reduziert sich diese Gebühr auf ein Drittel. Für das dritte und jedes weitere Kind verringert sie sich auf ein Fünftel. Auch der Höchstbetrag von 207 Euro reduziert sich für das zweite Kind und dritte Kind entsprechend.

Die Reduzierung erstreckt sich auf die Betreuungsgebühr (mit Ausnahme der Grundgebühr in der VSK) und das Mittagessen. Für Leistungsberechtigte BuT ist das Mittagessen kostenlos.

Für die weiterführenden Schulen gilt die gleiche Gebührentabelle für Betreuungszeiten wie oben. Das Mittagessen ist (auch für Geschwisterkinder) jedoch in jedem Fall voll zu bezahlen. Eine Ermäßigung ist hier nicht vorgesehen (außer für Leistungsberechtigte BuT).

<b>Gesetz</b> <b>zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen</b>	
<b>Artikel I</b> <b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes</b>	
De lege lata	De lege ferenda
§ 13 Ganztagsschulen	§ 13 Ganztägige Bildung und Betreuung
<p>(1) Offene und gebundene Ganztagsschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I aufgrund eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagsschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.</p>	<p><b>(1) Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Der Anspruch nach Satz 1 wird durch den Besuch einer Ganztagsschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt. Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist grundsätzlich zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet.</b></p>
<p>(2) Schulen können in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf Antrag der Schulkonferenz als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.</p>	<p><del>(2) In den gebundenen Formen</del> der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel stets verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest, die Schule kann auch festlegen, dass Sorgeberechtigte die Teilnahme wählen können. <b>Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Ganztagsschule besteht nicht.</b></p>
<p>(3) In der offenen Form der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel Pflicht, an den ergänzenden Angeboten freiwillig. Einzelne Züge an offenen Ganztagsschulen können ohne Nachmittagsunterricht geführt werden. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihres Kindes an einem ergänzenden Angebot, so ist die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.</p>	<p><b>(3) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, über den in Absatz 1 vorgesehenen zeitlichen Umfang hinaus Betreuungsleistungen zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie 16.00 Uhr und 18.00 Uhr an jedem Schultag und in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. Aus organisatorischen Gründen kann auch eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an einer anderen als der Stammschule oder in einer Tageseinrichtung mit speziellem Förderangebot erforderlich sein. Die Leistungen nach Satz 1 sowie Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler in Vorschulklassen ab 13.00 Uhr sind gebührenpflichtig. Soweit solche Leistungen in Kooperation mit der Schule als Jugendhilfeleistung erbracht werden, wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, 2976), in der jeweils geltenden Fassung durch die Schule als Gebühr erhoben. Bei der Bemessung dieser</b></p>

	<p>Gebühren sind insbesondere das Einkommen, die Anzahl der betreuten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit zu berücksichtigen. Soweit eine Erfüllung des Anspruches nach Satz 1 nicht als Gruppenangebot erfolgen kann, kann der Anspruch auch durch Nachweis einer Tagespflegeperson erfüllt werden; die §§ 28 und 29 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes](HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p>
<p>(4) In den gebundenen Formen der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten verpflichtend.<sup>2</sup> Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest.<sup>3</sup> Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.</p>	(streichen)
<p>(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagschule in einer gebundenen Form geführt.“</p>	<p>(4) <b>Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung</b> werden in der Regel als Ganztagschule <del>in einer gebundenen Form</del> geführt.“</p>

§ 29 <i>Gebührenfreiheit des Schulbesuchs</i>	§ 29 <i>Gebührenfreiheit des Schulbesuchs</i>
<p>(1) Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 gebührenfrei. Gebühren können erhoben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt,</li> <li>2. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.</li> </ol>	<p>(1) Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 <b>und der Regelung in § 13 Absatz 3 gebührenfrei</b>. Gebühren können erhoben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt,</li> <li>2. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.</li> </ol>

<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschulklassenbesuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.</p>	<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl und der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschulklassenbesuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.</p>
<p><b>Artikel II</b> <b>Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes</b></p>	
<p>§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege</p>	<p>§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege</p>
<p>(1) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),</li> <li>2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich),</li> <li>3. nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort),</li> </ol> <p>jeweils durch pädagogische Fachkräfte.</p>	<p>(1) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),</li> <li>2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich),</li> <li>3. nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort),</li> <li>4. <b>im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...),“.</b></li> </ol> <p>jeweils durch pädagogische Fachkräfte.</p>

§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder	§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder
<p>(1) Tageseinrichtungen fördern, ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote; dabei erkennen sie die Individualität des Kindes an. Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, unterstützen ihre Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. Krippen, Kindergärten und Horte formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.</p>	<p>(1) Tageseinrichtungen fördern, ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote; dabei erkennen sie die Individualität des Kindes an. Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, unterstützen ihre Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. <del>Krippen, Kindergärten und Horte</del> <b>Tageseinrichtungen</b> formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.</p>
§ 4 Gesundheitsvorsorge	§ 4 Gesundheitsvorsorge
<p>(1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde führt in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch. Sie berät und unterstützt die Träger von Kinder-</p>	<p>(1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. <b>Der Nachweis ist nicht erforderlich, soweit das Kind erstmalig eine Tageseinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 besucht.</b></p> <p>(2) <b>Mit Ausnahme von Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Ziffer 4</b> führt die zuständige Behörde in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihen-</p>

## noch Anlage 2 a

<p>tageseinrichtungen bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Kinder nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494).</p>	<p>untersuchungen durch. Sie berät und unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Kinder nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anspruch auf Förderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anspruch auf Förderung</p>
<p>(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.</p>	<p>(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch <del>eines Kindergartens</del> <b>einer Tageseinrichtung</b>. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.</p>
<p>(2) Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen. <b>Ansprüche nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes oder die Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen gehen Ansprüchen nach diesem Gesetz vor. Absatz 5 bleibt unberührt.</b></p>
<p>(5) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens auch durch die Bewilligung einer Förderung in Tagespflege oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden. Wird der Anspruch durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt, verringert sich ein Anspruch nach Absatz 2 oder 3 um den nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), für Vorschulklassen vorgesehenen zeitlichen Umfang.</p>	<p>(5) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch <del>eines Kindergartens</del> <b>einer Tageseinrichtung</b> auch durch die Bewilligung einer Förderung in Tagespflege oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden. Wird der Anspruch durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt, verringert sich ein Anspruch nach Absatz 2 oder 3 um den nach dem Hamburgischen Schulgesetz <del>vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551)</del>, für Vorschulklassen vorgesehenen zeitlichen Umfang.</p>

§ 7 Anspruch auf Kostenerstattung	§ 7 Anspruch auf Kostenerstattung
<p>(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, wenn</p> <p>1. ein Anspruch auf Förderung nach § 6 Absätze 1 bis 6 besteht oder bewilligt wurde,</p> <p>2. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung</p> <p>a) Leistungsvereinbarungen nach § 16,</p> <p>b) Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 17 und</p> <p>c) Grundsatzvereinbarungen über die Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1</p> <p>abgeschlossen hat oder diesen beigetreten ist,</p> <p>3. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 26 Absatz 3 abgeschlossen hat und</p> <p>4. die Sorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger der Einrichtung einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag geschlossen haben, der den Anforderungen nach § 22 genügt und in dem das Betreuungsentgelt für die öffentlich geförderte Leistungsart das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Betreuungsentgelt nicht übersteigt.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 3 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg nur verpflichtet, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem die Leistung des Trägers die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmale erfüllt.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9) durch Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.</p>	<p>(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, wenn</p> <p>1. ein Anspruch auf Förderung nach § 6 Absätze 1 bis 6 besteht oder bewilligt wurde,</p> <p>2. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung</p> <p>a) Leistungsvereinbarungen nach § 16,</p> <p>b) Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 17 und</p> <p>c) Grundsatzvereinbarungen über die Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1</p> <p>abgeschlossen hat oder diesen beigetreten ist,</p> <p>3. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 26 Absatz 3 abgeschlossen hat und</p> <p>4. die Sorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger der Einrichtung einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag geschlossen haben, der den Anforderungen nach § 22 genügt und in dem das Betreuungsentgelt für die öffentlich geförderte Leistungsart das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Betreuungsentgelt nicht übersteigt.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 3 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg nur verpflichtet, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem die Leistung des Trägers die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmale erfüllt.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9) durch Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.</p>



noch Anlage 2 a

	<b>(4) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht im Rahmen einer Betreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4.</b>
§ 9 Familieneigenanteil	§ 9 Familieneigenanteil
(4) Werden dem Kind, das einen Kindergartenplatz in Anspruch nimmt, Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt.	(4) Werden dem Kind, das <del>einen Kindergartenplatz in Anspruch nimmt</del> <b>das auf Grundlage von § 6 Absatz 1 eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt</b> , Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt.
§ 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag	§ 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag
<p>(1) Wird Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen, schließen die Sorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Tageseinrichtung einen schriftlichen Vertrag. Dieser Vertrag hat insbesondere Aussagen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung,</li> <li>2. die von der Tageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen,</li> <li>3. die Qualifikation der in der Einrichtung beschäftigten Personen,</li> <li>4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 18 Absatz 2) oder die Angabe, dass der Träger seine Leistung nach den in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmalen erbringt,</li> <li>5. die Kündigungsfrist; diese darf höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen,</li> <li>6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgelts.</li> </ol>	<p>(1) Wird Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen, schließen die Sorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Tageseinrichtung einen schriftlichen Vertrag. Dieser Vertrag hat insbesondere Aussagen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung,</li> <li>2. die von der Tageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen,</li> <li>3. die Qualifikation der in der Einrichtung beschäftigten Personen,</li> <li>4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 18 Absatz 2) oder die Angabe, dass der Träger seine Leistung nach den in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmalen erbringt,</li> <li>5. die Kündigungsfrist; diese darf höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen,</li> <li>6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgelts.</li> </ol>

<p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger der Tageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.</p> <p>(3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt ist den Vertragspartnern bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung mitzuteilen.</p>	<p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger der Tageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.</p> <p>(3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt ist den Vertragspartnern bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung mitzuteilen.</p> <p><b>(4) Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 bis 6 und Absatz 3 finden keine Anwendung auf Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes geschlossen werden.</b></p>
<p>§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung</p>	<p>§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung</p>
<p>(2) Die Kinder in Krippen und Kindergärten werden in die Arbeit der Einrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.</p>	<p>(2) Die Kinder in Krippen und Kindergärten <b>Tageseinrichtungen</b> werden in die Arbeit der Einrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.</p>

	<p><b>Artikel III Inkrafttreten</b></p>
	<p>Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2012 mit der Maßgabe in Kraft, dass der Anspruch nach § 13 Absatz 1 HmbSG bis zum 31. Juli 2015 durch die im Rahmen der zur Verfügung stehenden räumlichen und personellen Mittel begrenzt ist.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 3 KibeG tritt zum 1. August 2013 in Kraft.</p>

## Gesetz zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen

Vom . . . . .

### Artikel 1

#### Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 13 folgende Fassung:

„§ 13 Ganztägige Bildung und Betreuung“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

#### Ganztägige Bildung und Betreuung

(1) Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Der Anspruch nach Satz 1 wird durch den Besuch einer Ganztagschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt. Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet.

(2) In der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel stets verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest, die Schule kann auch festlegen, dass Sorgeberechtigte die Teilnahme wählen können. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Ganztagschule besteht nicht.

(3) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, über den in Absatz 1 vorgesehenen zeitlichen Umfang hinaus Betreuungsleistungen zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie 16.00 Uhr und 18.00 Uhr an jedem Schultag und in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. Aus organisatorischen Gründen kann auch eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an einer anderen als der Stammschule oder in einer Tageseinrichtung mit speziellem Förderangebot erforderlich sein. Die

Leistungen nach Satz 1 sowie Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler in Vorschulklassen ab 13.00 Uhr sind gebührenpflichtig. Soweit solche Leistungen in Kooperation mit der Schule als Jugendhilfeleistung erbracht werden, wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, 2976), in der jeweils geltenden Fassung durch die Schule als Gebühr erhoben. Bei der Bemessung dieser Gebühren sind insbesondere das Einkommen, die Anzahl der betreuten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit zu berücksichtigen. Soweit eine Erfüllung des Anspruches nach Satz 1 nicht als Gruppenangebot erfolgen kann, kann der Anspruch auch durch Nachweis einer Tagespflegeperson erfüllt werden; die §§ 28 und 29 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes](HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Zahl „2“ die Textstelle „und der Regelung in § 13 Absatz 3“ eingefügt.

- 3.2 In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 28. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

## noch Anlage 2 b

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird hinter dem Klammerszusatz „(Hort)“ ein Komma eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:
  - „4. im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...),“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Krippen, Kindergärten und Horte“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Nachweis ist nicht erforderlich, soweit das Kind erstmalig eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 besucht.“
  - 3.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Mit Ausnahme von Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 führt die zuständige Behörde in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Kindergartens“ durch „einer Tageseinrichtung“ ersetzt.
  - 4.2 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Ansprüche nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes oder die Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen gehen Ansprüchen nach diesem Gesetz vor. Absatz 5 bleibt unberührt.“
- 4.3 In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „eines Kindergartens“ durch „einer Tageseinrichtung“ ersetzt.
- 4.4 In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551),“ gestrichen.
5. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht im Rahmen einer Betreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4.“
6. In § 9 Absatz 4 wird die Textstelle „das einen Kindergartenplatz in Anspruch nimmt,“ durch „das auf Grundlage von § 6 Absatz 1 eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt,“ ersetzt.
7. In § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 bis 6 und Absatz 3 finden keine Anwendung auf Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes geschlossen werden.“
8. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Krippen und Kindergärten“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

## Artikel 3

**Inkrafttreten**

Artikel 2 Nummer 3.1 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2012 mit der Maßgabe in Kraft, dass der Anspruch nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 13 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes) bis zum 31. Juli 2015 durch die zur Verfügung stehenden räumlichen und personellen Mittel begrenzt ist.

## Einzelbegründungen

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Veränderung in § 13 erfordert eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

#### Zu Nummer 2 (§ 13):

Der neu gefasste Absatz 1 bildet die Grundnorm des neuen Angebotes der ganztägigen Bildung und Betreuung, die nur noch zwei Angebotsformen kennt: Die Ganztagschule und die Halbtagschule mit fakultativer Anschlußbetreuung bis 16.00 Uhr. Es besteht ein Recht auf das Angebot aber keine Pflicht der Inanspruchnahme, jedoch ist wie stets im Schulwesen (vgl. § 28 Absatz 2 HmbSG) das einmal freiwillig angenommenes Angebot dann auch für die Zeit eines Schuljahres wahrzunehmen, dies gilt namentlich für die Ganztagschule nach den Maßgaben es von der Einzelschule gewählten Modells der Verbindlichkeit. Da das Angebot erst aufwachsen muss, ist eine gesonderte Inkrafttretensregelung erforderlich, vgl. dazu Artikel III. Ersatzschulen sind frei, ebensolche Angebote zu machen oder nicht. Die Leistung wird auch für das laufende Schuljahr gewährt, in dem ein Jugendlicher das 14. Lebensjahr vollendet. Der Üblichkeit des Schulrechtes entsprechend werden hier die minderjährigen Schülerinnen und Schüler als aktivlegitimiert angesprochen, obwohl sie in weitem Umfang insoweit noch nicht verfahrensteilhabefähig sind, sondern ihre Sorgeberechtigten für sie handeln müssen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 entspricht der ehemals in Absatz 4 befindlichen. Die nicht gebundenen Formen der Ganztagschulen gehen in den Schulen mit (fakultativem) Betreuungsangebot auf. Unverändert gibt es, wie schon zur bestehenden Rechtslage vom OVG Hamburg festgestellt, keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Betreuung am Nachmittag.

Nach Absatz 3 der veränderten Vorschrift wird der Anspruch auf die erweiterten Betreuungszeiten an den Schulen erfüllt. Nur dort wo besondere Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler oder organisatorische Besonderheiten etwa im Landgebiet bestehen, kann auf entsprechende Leistungen nach KibeG verwiesen werden. Die Erhebung von Gebühren für Leistungen in den Rand- und Ferienzeiten bedarf einer formalgesetzlichen Legitimation im Schulgesetz, die an dieser Stelle genannt und durch § 29 HmbSG konkretisiert wird. Der Verweis auf §§ 28, 29 KibeG macht deutlich, dass sich die Inanspruchnahme von Kindertagespflege weiterhin nach den Regelungen des KibeG (Bewilligungsverfahren und Teilnahmebeiträge) gestaltet.

#### Zu Nummer 3 (§ 29)

Folgeänderung aus der Änderung bei § 13 Absatz 3.

### Zu Artikel 2

#### Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Hinzufügung dient der Klarstellung, dass das KibeG auch für die ganztägige Betreuung an Schulen Anwendung findet, soweit diese nicht als „Ganztagschulen“ vollen Umfanges schulrechtlich verfaßt sind.

#### Zu Nummer 2 (§ 2)

Hier, wie in den Nummern 4, 6, 7 und 8, wird der Gesetzestext an den veränderten Sprachgebrauch des Achten Buches Sozialgesetzbuch angepaßt.

#### Zu Nummer 3 (§ 4)

Zur Überprüfung des Vorsorgeuntersuchungsstatus ist für Kinder in Kindertageeinrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 KibeG bei der Aufnahme in die Kita der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Gleiches gilt gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) bei der Anmeldung zur Grundschule und der in diesem Zusammenhang – unabhängig vom Vorsorgeuntersuchungsstatus – verpflichtend für alle Kinder stattfindenden Schuleingangsuntersuchung. Von daher ist eine ärztliche Untersuchung bereits hinreichend sichergestellt, so dass eine weitere im Rahmen von GBS nicht erforderlich ist, dies sichert die Hinzufügung.

#### Zu Nummer 4 (§ 6)

Können Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot an ihrer Schule nach § 13 HmbSG wahrnehmen, so wird dadurch der Anspruch auf Betreuung erfüllt. Mit der Veränderung in Absatz 2 Satz 3 wird dies sichergestellt. Nicht erfasst von dieser Regelung werden Betreuungsbedarfe außerhalb der GBS- bzw. GTS-Zeiten. Durch die Bezugnahme auf § 6 Absatz 5 wird sichergestellt, dass für die Sorgeberechtigten darüber hinaus weiterhin die Möglichkeit besteht, Kindertagespflege als Betreuungsform zu wählen.

#### Zu Nummer 5 (§ 7)

Der neue Absatz 4 dient der Klarstellung: Die Finanzierung der Betreuung an GBS erfolgt nach anderen Regelungen als denen des KibeG. Es soll eine Kostenbeteiligung in Form einer Gebühr erhoben werden. Demgemäß kommt das Kostenerstattungssystem der §§ 7 ff. KibeG dort nicht zur Anwendung.

#### Zu Nummer 7 (§ 22)

Der hinzugefügte Absatz 4 dient der Klarstellung, dass insoweit schulrechtliche Vorschriften vorgehen.

# **Landesrahmenvertrag**

für die

**Ganztägige Bildung und Betreuung  
an Schulen**

**in Kooperation mit Trägern der  
Kinder- und Jugendhilfe**

Zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg**

vertreten durch die

**Behörde für Schule und Berufsbildung und die  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

und den in der

**Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege**

vertretenen Spitzenverbänden

**Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,  
Caritasverband für Hamburg e.V.,  
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,  
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,  
Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.**

sowie dem

**SOAL - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.**

und der

**Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH**

wird der folgende Landesrahmenvertrag geschlossen:

**Landesrahmenvertrag  
über die Leistungsarten, Leistungsentgeltberechnung und Qualitätsentwicklung für  
die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	4
Erster Teil - Allgemeine Regelungen .....	5
§ 1    Ziele und Grundsätze .....	5
Zweiter Teil - Materielle Regelungen .....	5
Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen .....	5
§ 2    Leistungsarten und Betreuungsumfang .....	5
§ 3    Personalqualifikation.....	6
§ 4    Raumausstattung und Ausstattung mit Sachmitteln .....	6
§ 5    Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag.....	7
§ 6    Bildung und Betreuung .....	8
§ 7    Kooperationsvertrag .....	9
§ 8    Ernährung und Gesundheitsvorsorge .....	9
§ 9    Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen .....	10
§ 10   Aufnahmepflicht.....	10
§ 11   Schutz von Kindern.....	11
Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung .....	11
§ 12   Fortbildung und Fachberatung .....	11
§ 13   Qualitätssicherung .....	11
Dritter Abschnitt – Leistungsentgeltermittlung und Investitionssicherung.....	12
§ 14   Grundsätze der Entgeltberechnung und Abrechnung .....	12
§ 15   Abschlagszahlungen und Korrektur .....	13
§ 16   Fortschreibung.....	13
§ 17   Investitionssicherung .....	14
Dritter Teil - Verfahrensregelungen.....	15
§ 18   Auswirkungen auf den Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung..... in Tageseinrichtungen“ .....	15
§ 19   Datenschutz.....	15
§ 20   Überprüfung auf Vertragsverstöße.....	15
§ 21   Vertragsverstöße .....	16
§ 22   Beitritt und Kündigung .....	16
§ 23   Aufgaben der Vertragskommission .....	17
§ 24   Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit.....	17
§ 25   Schiedsstelle .....	18
§ 26   Evaluation.....	18
§ 27   Laufzeit.....	18
§ 28   Vorbehalte .....	18
§ 29   Inkrafttreten dieses Vertrages.....	19
Anlage 1 Entgelte und Pauschalen .....	21
Anlage 2 Leistungsarten .....	24
Anlage 3 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) .....	25
Anlage 4 Protokollnotiz der Verbände der Verhandlungskommission ganztägige Bildung und Betreuung (GBS) .....	29
Anlage 4 Protokollnotiz der Verbände der Verhandlungskommission ganztägige Bildung und Betreuung (GBS) .....	29
Anlage 5 Musterkooperationsvertrag .....	30



## Präambel

- 1) Mit diesem Landesrahmenvertrag treffen die Parteien Regelungen zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS).
- 2) Der Landesrahmenvertrag folgt den rechtlichen Vorgaben des Hamburger Schulgesetzes, des SGB VIII und des KibeG. Er ist von dem Geist der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe geprägt. Die Grundlage dafür bildet ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen ist ein wesentlicher Bestandteil des Sozialraumes. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur, der Musik, des Sports usw. werden daher im Sinne von Vielfalt und Trägerpluralität bei der Gestaltung der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen mit einbezogen.
- 3) Dieser Landesrahmenvertrag regelt die Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen als Regelangebot in der Form einer Kooperation zwischen einer Schule und einem Träger oder einem Trägerverbund der Jugendhilfe.
- 4) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus die Konzeptionierung und Umsetzung eines Gesamtsystems zur Kooperation aller relevanten Akteure im Sozialraum mit allen Formen von Ganztagschulen. Dies betrifft insbesondere die Verzahnung mit dem bereits eingeleiteten Reformprozess der BASFI zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“. Die Verbände werden unter Berücksichtigung der bestehenden Beteiligungsgremien verbindlich von BASFI und BSB in die Gestaltung des Reformprozesses einbezogen. Die Einbindung beginnt im 1. Quartal 2012.
- 5) Die Weiterentwicklung des Ganztagschulsystems in Hamburg erfolgt in der Verantwortung der Freien und Hansestadt Hamburg. Soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind, wird die oberste Landesjugendbehörde in die Weiterentwicklung eingebunden. Die Verbände und Kooperationspartner sowie die verfassten Elternvertretungen werden in geeigneter Form in die Diskussion über die Weiterentwicklung eingebunden.
- 6) An Schulstandorten, die ab dem Schuljahr 2012/2013 neu in den Ganztagskonzept wechseln, soll der Ganztagskonzept auch in Zusammenarbeit mit einem Träger oder einem Trägerverbund der Jugendhilfe nach den Standardbedingungen für GTS erfolgen.
- 7) Die materiellen Einigungen in diesem Landesrahmenvertrag gelten auch für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft.

## Erster Teil - Allgemeine Regelungen

### § 1 *Ziele und Grundsätze*

- (1) Mit dem Landesrahmenvertrag treffen die Parteien Vereinbarungen über die Leistungsarten, Leistungsentgeltberechnungen sowie Qualitätsentwicklung für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen, auch „GBS“ genannt. Sie setzen damit zugleich die Grundsatzvereinbarung vom 25. August 2011 um. Der Träger oder Trägerverbund der Jugendhilfe wird im folgenden „Kooperationspartner“ genannt.
- (2) Dieser Landesrahmenvertrag umfasst sowohl Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die an der Schule eingeschult sind, als auch Vorschulkinder. Kinder anderer Schulen oder die Anschlussbetreuung von Kindern der Jahrgangsstufen 5 bis 8. werden nach den besonderen Maßgaben dieses Landesrahmenvertrages einbezogen.
- (3) Der Kooperationspartner achtet die religiöse und politische Neutralität der staatlichen Schule.

## Zweiter Teil - Materielle Regelungen

### Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen

### § 2 *Leistungsarten und Betreuungsumfang*

- (1) Der Kooperationspartner bietet die Betreuung nach den Leistungsarten im gesamten tatsächlichen Schuljahr an. Die nach täglichem Betreuungsumfang in der Schulzeit und in den Ferien unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus Anlage 2.
- (2) Die Betreuung findet grundsätzlich an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester findet keine Betreuung statt.
- (3) Schulzeit im Sinne dieses Landesrahmenvertrages meint nur die Wochentage, an denen im Schuljahr Unterricht erteilt wird. Ferienbetreuung umfasst die Betreuung außerhalb der Schulzeit. Sofern die Schulzeit innerhalb einer Woche beginnt oder endet, zählen zum Betreuungsumfang in der Schulzeit nur die Unterrichtstage; an den anderen Tagen dieser Woche sind die Leistungsarten der Ferienbetreuung zu erbringen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass die Leistungsarten nicht schulische Leistungen nach dem Hamburgischen Schulgesetz sind.
- (4) Für die Frühbetreuung (vor 08.00 Uhr) ist der Kooperationspartner in der Schulzeit nicht erbringungspflichtig. Die Schule kann die Frühbetreuung (vor 08.00 Uhr) einem anderen Leistungserbringer übertragen. Dies kann u.a. der Kooperationspartner oder eine Kita in der Nachbarschaft sein. Wird diese Leistungsart nicht vom Kooperationspartner erbracht, wird der Ausgleich für die Auslastungsrisiken gemäß Anlage 1 gekürzt.
- (5) Der Kooperationspartner kann die Einrichtung in der Ferienzeit bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird vom Kooperationspartner ein Be-

**noch Anlage 3 a**

treuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“-Betreuung während der Schließungszeit kann auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Einrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss.

- (6) Die Erhebung und Einziehung von Elternentgelten gehört nicht zum Leistungsumfang des Kooperationspartners.

**§ 3 Personalqualifikation**

- (1) Die Betreuung der Kinder in der GBS erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Für die Leitung werden vom Kooperationspartner staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern eingesetzt. Im Einzelfall können auch fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen eingesetzt werden.
- (3) In der direkten Betreuung können staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen eingesetzt werden.
- (4) Für die Erfüllung der Personalschlüssel nach Anlage 1 kommt es auf das Erziehungspersonal an. Die weitergehenden Anforderungen an die Verwendung des pädagogischen Budgets nach Anlage 1 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Vertragskommission stellt fest, ob Abschlüsse im Sinne des Absatzes (3) generell oder im Einzelfall vergleichbar sind. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2012 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.

**§ 4 Raumausstattung und Ausstattung mit Sachmitteln**

- (1) Grundsätzlich wird GBS in den Räumen der jeweiligen Schule eingerichtet. Die Bereitstellung und Auswahl der Räume sowie die Raumausstattung für die Leistungsarten in einem Schulgebäude obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg. Vorgenannte Bereitstellung und Auswahl wird mit dem Kooperationspartner am Standort im Rahmen des Kooperationsvertrages abgestimmt. Die Räume müssen den gesetzlichen Anforderungen für die Erbringung der Leistungsarten genügen.
- (2) Soweit im Ausnahmefall die GBS in den Räumen eines im räumlichen Umfeld einer Schule gelegenen Gebäudes, das vom Kooperationspartner zur Verfügung gestellt wird, eingerichtet wird, muss für diese Räume eine Betriebserlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

## noch Anlage 3 a

(im Folgenden: SGB VIII) vorliegen. In diesem Fall wird ein zusätzliches Entgelt für die Gebäude- und Gebäudenebenkosten und Kosten für Reinigung und Mobiliar nach Maßgabe von § 14 Absatz (5) dieses Landesrahmenvertrages gewährt.

- (3) Die Büroausstattung des Kooperationspartners an der Schule obliegt dem Kooperationspartner selbst. Büroausstattung meint sämtliche Ausstattungselemente, wie Büromöbel, Computer, Telefon oder ähnliche Ausstattungen eines Büros. Die Schule stellt dem Kooperationspartner Telekommunikations- und Internetanschlüsse (jeweils Anschlussdose mit Kabel bis zum Anschluss des Telekommunikations- oder Internetanbieters in der Schule) in dem vom Kooperationspartner als Büro genutzten Raum zur Verfügung; die Besorgung des Anschlusses selbst oder dessen Betrieb sowie eventuell erforderliche aktive Komponenten oder Server obliegt dem Kooperationspartner. Die Büroausstattung ist mit den Leistungsentgelten nach Anlage 1 abgegolten.
- (4) Die Sachmittel für die vom Kooperationspartner in der Erbringung seiner Leistungsarten einzusetzenden Materialien, sind mit den Leistungsentgelten abgegolten. Ergänzend gilt Anlage 1.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Raumnutzung kann der abzuschließende, standortbezogene Kooperationsvertrag incl. Raumnutzungskonzept zwischen dem Kooperationspartner und der Schule regeln.

## § 5 **Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag**

- (1) Für die Wahrnehmung ihres inklusiven Betreuungsauftrages im Rahmen der GBS und ihrer Leistungen entwickelt der Kooperationspartner gemeinsam mit der Schule ein geeignetes pädagogisches Konzept.
- (2) Sofern ein Kind an der Schule, an der die GBS Betreuungseinrichtung betrieben wird, auf Grund eines durch die Behörde für Schule und Berufsbildung erstellten, ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten zusätzliche Ressourcen erhält, erhält der Kooperationspartner für die inklusive Betreuung dieses Kindes ein zusätzliches kindbezogenes Entgelt gemäß Anlage 1 zur Bereitstellung der zusätzlichen Ressource.

Für Kinder, für die im Rahmen des Schulvormittags eine Schulbegleitung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung gestellt wird, stellt die Behörde für Schule und Berufsbildung eine solche Schulbegleitung auch für die Betreuungszeiten in der GBS Betreuungseinrichtung wenn nicht die Bedarfslage des Kindes auf die Teilhabe an im engeren Sinne schulischen Angeboten beschränkt ist.

Soweit in der Schule bereits eine besondere sächliche Ausstattung für die Betreuung des Kindes vorhanden ist oder bereit gestellt wird, steht diese für das Kind den ganzen Tag und damit auch in den Anschluss- und Ferienzeiten zur Verfügung.

In Ausnahmefällen, insbesondere einer schweren Mehrfachbehinderung oder einer sonstigen schweren Beeinträchtigung des Kindes, die unabdingbar eine höhere Ausstattung erfordern, kann der Kooperationspartner eine Erhöhung der Entgelte für das betroffene Kind bei der Behörde für Schule und Berufsbildung beantragen. Hierbei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Vormittag und Nachmittag zu beachten.

## noch Anlage 3 a

Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion in Schulen kommen im nachmittäglichen Teil und in den Anschluss- und Ferienzeiten der GBS ebenfalls zur Anwendung.

- (3) Vorstehende Regelung gilt ab dem Schuljahr 2012/2013.
- (4) Die Vertragskommission bildet eine ständige Unterarbeitsgruppe Inklusion, um ein Monitoring zur Inklusion sicherzustellen.
- (5) Auf die Evaluation nach § 26 wird verwiesen.

## **§ 6 Bildung und Betreuung**

- (1) Alltagsabläufe und Gruppenleben an einem GBS Standort werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jeden GBS Standort in dem Pädagogischen Konzept im Kooperationsvertrag dargelegt.
- (2) Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt Bildungsempfehlungen heraus, die die Bildungsaufgaben von GBS Standorten konkretisieren und an deren Erarbeitung die übrigen Vertragspartner beteiligt werden. Diese Empfehlungen sind für die Kooperationspartner verbindlich, nachdem die Vertragskommission die Umsetzbarkeit festgestellt hat. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Es werden kontinuierliche, von Wertschätzung und Respekt getragene Beziehungen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern angestrebt. Die Entwicklung des einzelnen Kindes wird wahrgenommen und sein Bildungsweg kontinuierlich beobachtet, dokumentiert und eingeschätzt.
- (4) Der Erwerb von Sprachkompetenz ist ein Kernbereich der Bildung am GBS Standort. Dort werden alters- und entwicklungsangemessene Maßnahmen zur Sprachentwicklung und -förderung für alle Kinder in täglichen Alltagsabläufen integriert. Schulische gezielte Sprachfördermaßnahmen werden vom Ablauf und der Terminierung mit dem Kooperationspartner abgestimmt, soweit sie die Leistungszeiten des Kooperationspartners betreffen.
- (5) Gezielte Sprachförderung kann als Zusatzleistung nach § 9 vereinbart werden und gehört nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages. Alle sonstigen Leistungen nach diesem Paragraphen sind mit den Leistungsentgelten abgegolten.

### **Dritter Teil – Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Verfahrensregelungen**

#### **§ 16 Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Beendigung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen**

- (1) Ergänzend zu diesem Kooperationsvertrag gelten die Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.
- (2) Sollte der LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen vor der Beendigung dieses Kooperationsvertrages, gleich aus welchem Grunde, enden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Kooperationsvertrages nicht. Die zuletzt geltenden Bedingungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen gelten dann für diesen Kooperationsvertrag bis zu dessen Beendigung weiter.

#### **§ 17 Schriftform, Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit**

- (1) Standortspezifische Ergänzungen, die nicht gegen diesen Kooperationsvertrag oder den LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen verstoßen, können in Anlage 3 aufgenommen werden.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag ist abschließend. Es bestehen keine Nebenabreden, die nicht in diesem Kooperationsvertrag enthalten sind.
- (3) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftform muss vorher in schriftlicher Form vereinbart worden sein.
- (6) Zur Auslegung dieses Vertrages kann sich keine Partei auf standortbezogene Umstände oder Abreden berufen, die außerhalb dieses Vertrages begründet sind. Die Berufung auf den LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 18 Streitschlichtung**

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, gleich welcher Art, die im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag stehen, kann jeder Vertragspartner die Durchführung des folgenden Streitschlichtungsverfahrens verlangen.
- (2) Das Verlangen, eine Streitschlichtung durchzuführen, ist schriftlich an den Vertragspartner zu stellen. Das Verlangen soll die Meinungsverschiedenheit kurz beschreiben.

**noch Anlage 3 a**

- (3) Sofern an Standorten mehr als eine Quote von 10% der in der Schulzeit von 13-16 Uhr vom Kooperationspartner betreuten Kinder dieses Angebot wünscht, endet die Verpflichtung nach Absatz (2).
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte wirken bei der Erkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mit.
- (5) Die Schule und der Kooperationspartner unterstützen Maßnahmen nach § 4 KibeG und beachten das Infektionsschutzgesetz.  
  
Kinder, die krankheitsbedingt die Schule nicht besuchen können, werden in dieser Zeit auch nicht vom Kooperationspartner betreut.
- (6) Die Medikamentengabe an Kinder nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben durch Beschäftigte des Kooperationspartners ist Teil der vom Kooperationspartner zu erbringenden Leistungen, soweit die Medikamentengabe nicht die Kenntnisse einer Fachkraft erfordert und aus zeitlichen Gründen während der GBS-Betreuung erfolgen muss. Die Medikamentenabgabe am Vormittag durch die Schule muss mit der Medikamentenabgabe am Nachmittag eng abgestimmt werden. Die Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Medikamente obliegt den Sorgeberechtigten. Für die Kinder, die unter § 5 Absatz (2) dieses Landesrahmenvertrages fallen, gelten abweichend die besonderen Bestimmungen dieses § 5.

**§ 9 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen**

Über die Leistungsarten nach Anlage 2 dieser Vereinbarung hinaus kann der Kooperationspartner oder die Behörde für Schule und Berufsbildung zum Zwecke der Sprachförderung oder zu anderen Zwecken Einzelvereinbarungen abschließen. Die Vertragskommission nach § 23 ist bei Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung umfassend und detailliert zu informieren.

**§ 10 Aufnahmepflicht**

- (1) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, alle Kinder der Vorschulklassen sowie der Jahrgänge 1 bis 4 der Schule, an der er die GBS Betreuungseinrichtung betreibt, aufzunehmen und zu fördern. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden.
- (2) Der Kooperationspartner nimmt Kinder der Jahrgangsstufen 5. bis 8. sowie Kinder der Jahrgangsstufen 1. bis 8. anderer Schulen auf, es sei denn, die räumlichen und personellen Ressourcen erlauben dies nach objektiven Kriterien nicht. Diese Leistungserbringung wird am einzelnen Standort gesondert vereinbart.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes nach § 5 Absatz (2), das an einer anderen Schule beschult wird, bedarf der Abstimmung mit dem Kooperationspartner.
- (4) Die Aufnahmepflichten nach den Absätzen (1) bis (3) setzen die Einhaltung der Melde- und/oder Nachbuchungsintervalle gemäß § 14 Absatz (7) voraus.

**§ 11 Schutz von Kindern**

Die Kooperationspartner ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Anlage 3). Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte entwickeln die Schule und der Kooperationspartner ein Umsetzungskonzept. Aus diesem Konzept muss hervorgehen, nach welchem Verfahren das Gefährdungsrisiko abgeschätzt wird, inwieweit erfahrene Fachkräfte einbezogen, die Schule und Eltern beteiligt und welche eigenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden. Des Weiteren muss benannt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das zuständige Jugendamt beteiligt wird.

Die Vertragspartner werden diese Regelung entsprechend den neuen geltenden gesetzlichen Bestimmungen anpassen.

**Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung****§ 12 Fortbildung und Fachberatung**

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung gem. §15 Absatz (2) des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ zu ermöglichen.
- (2) Der Kooperationspartner wird die Fortbildungsmaßnahmen mit der Schule koordinieren. Für die Durchführung oder Organisation ist der Kooperationspartner verantwortlich.
- (3) Die Fachberatung gem. Absatz 1 wird weiterhin gemäß § 15 Absatz (2) i.V.m. Anlage 3 des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ finanziert.
- (4) Für die Schuljahre 2012/13 sowie 2013/14 wird jeweils ein Budget in Höhe von 350.000 Euro pro Schuljahr für verbandliche Fachberatung bereitgestellt. Die Verbände unterbreiten einen Vorschlag für die Verteilung dieses Budgets.

**§ 13 Qualitätssicherung**

- (1) Die Qualität der Leistungserbringung des Kooperationspartners im Kontext der gemeinsam mit der Schule entwickelten Konzeption wird in mindestens vierjährigem Rhythmus durch ein von den Parteien benanntes Institut nach fachlich anerkannten Verfahren überprüft. Bei Bedarf passt der Kooperationspartner seine Leistungserbringung und/oder das betroffene Konzept nach dieser Vereinbarung und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen nach dem Ergebnis der Qualitätsprüfung an. Gemeinsame Konzepte sind vom Kooperationspartner und der Schule entsprechend anzupassen.
- (2) Die Kooperation zwischen Schule und Kooperationspartner und die gemeinsame Gestaltung der ganztägigen Bildung und Betreuung unterliegt der staatlichen Aufsicht.



**Dritter Abschnitt – Leistungsentgeltermittlung und Investitionssicherung****§ 14 Grundsätze der Entgeltberechnung und Abrechnung**

- (1) Das Leistungsentgelt errechnet sich aus den Leistungsarten der Betreuung in der Schulzeit und der Ferienbetreuung und den diesen Leistungsarten zugeordneten (Teil-)Entgelt(en) pro Kind gemäß Anlage 1. Das Leistungsentgelt für die Betreuung von Kindern, die eine Vorschulklasse besuchen, entspricht dem Leistungsentgelt für bereits eingeschulte Kinder. Das Leistungsentgelt für Kinder von anderen Schulen oder für Kinder der Klassen 5 bis 8, sofern sie am GBS Standort mitbetreut werden, entspricht dem Leistungsentgelt für die jeweilige Leistung der an der Schule beschulten Kinder. Die Entgelte gelten unabhängig davon, ob ein Kind an 3, 4 oder 5 Tagen pro Woche teilnimmt.
- (2) Die ermittelten Entgelte für ein tatsächliches Schuljahr werden durch 12 geteilt und dann in 12 Monatsraten beginnend ab dem September des jeweiligen Schuljahres gezahlt. Die jeweilige Monatsrate ist bis zum 10. Werktag des jeweiligen Monats an den Kooperationspartner auf ein von ihm zu benennendes Bankkonto zu überweisen. Die Regelungen in den folgenden Paragraphen und in den folgenden Absätzen bleiben vorbehalten.
- (3) Sofern abweichend von Absatz 2 eine GBS Einrichtung erstmalig von einem Kooperationspartner übernommen wird, ist für den August des Übernahmejahres eine erste Abschlagszahlung in Höhe einer voraussichtlichen Monatsrate gemäß § 15 Absatz (1) zu zahlen und sind die folgenden Monatsraten (September bis August) dann um jeweils ein Zwölftel dieser ersten Abschlagszahlung zu kürzen.
- (4) Betreuung in Ferien kann wochenweise und Betreuung in Randzeiten kann monatsweise gebucht werden.
- (5) Sofern die Betreuung in den eigenen Räumen des Kooperationspartners außerhalb von Schule stattfindet, wird das nach den Regularien des Landesrahmenvertrages "Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen" für einen Monat ermittelte Teilentgelt ‚Gebäudekosten‘ (TEG) sowie einen pauschalen Monatsbetrag für die Gebäudenebenkosten und die Kosten für Reinigung und Mobiliar gemäß Anlage 1 in die Berechnung des Leistungsentgelts nach dem Verfahren gemäß vorstehender Absätze entsprechend mit einbezogen. Den Monaten des Schuljahres werden die vereinbarten Teilentgelte des jeweiligen Jahres zugeordnet.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen und die damit verbundenen Dienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Landesrahmenvertrages.
- (7) Grundsätzlich sollen Sorgeberechtigte die Leistungsarten und die relevanten Zeiten für ein Schuljahr im Voraus zur Planung angeben. Leistungsarten können jedoch für das einzelne Kind nachgebucht oder abbestellt werden. Die Nachbuchung oder Abbestellung kann in einem Kalenderquartal mit Wirkung für das übernächste Kalenderquartal erfolgen. Der Kooperationspartner kann in Abstimmung mit der Schule in begründeten Fällen von den Fristen abweichen. Das jährliche Leistungsentgelt gegenüber dem Kooperationspartner ändert sich entsprechend.

- (8) Die Parteien werden die Details der Abrechnungssystematik in dem durch die vorstehenden Paragraphen gegebenen Rahmen ausarbeiten. Es soll eine angemessene Abwägung zwischen Pauschalierung und taggenauer Abrechnung erfolgen. Die Parteien werden hierbei auch prüfen, ob auf das tatsächliche Schuljahr oder einen anderen Zeitraum abzustellen ist.

### **§ 15 Abschlagszahlungen und Korrektur**

- (1) Um den tatsächlichen Abläufen bei der Schulanmeldung Rechnung zu tragen, erhebt die Schule bzw. die Behörde für Schule und Berufsbildung zunächst vorläufige Anmeldungen und Daten für die Kinder und die Leistungsmodule. Diese werden dem Kooperationspartner frühzeitig mitgeteilt. Diese vorläufigen Anmeldungen und Daten sind zunächst für die Berechnung des Entgelts für das tatsächliche Schuljahr und die daraus errechnete ersten Monatsraten maßgebend. Die so errechneten Monatsraten werden zunächst der Abschlagszahlung zu Grunde gelegt.
- (2) Der Kooperationspartner schließt mit den Sorgeberechtigten Verträge über die Betreuungsleistungen. Zum 1. November eines jeden Jahres berechnet der Kooperationspartner Anzahl und Leistungsumfang der von ihm betreuten Kinder neu und erstellt eine Änderungsmitteilung. Die zuständige Behörde wird dies mit ihren Daten vergleichen. Nach Abstimmung mit dem Kooperationspartner ändert die Behörde für Schule und Berufsbildung dann spätestens ab dem zweiten Monat, der der verbindlichen Feststellung der betreuten Kinder und des Leistungsumfangs folgt, das Entgelt für das tatsächliche Schuljahr und die Monatsraten neu. Über- bzw. Unterzahlungen als Differenz zwischen den vorläufigen Monatsraten nach Absatz 1 und den maßgeblichen Monatsraten nach diesem Absatz sind mit der Monatsrate für diesen zweiten Monat, der der verbindlichen Feststellung folgt durch Zahlung bei Unterzahlung oder Kürzung bei Überzahlung auszugleichen. Anstelle einer Kürzung der Monatsraten kann die Behörde für Schule oder Berufsbildung auch eine Rückzahlung einer Überzahlung zu vorstehendem Fälligkeitstag für den Ausgleich verlangen.
- (3) Für Nach- und Abbuchungen erfolgen in noch abzustimmenden Intervallen entsprechende Anpassungen. In begründeten Fällen sind gesonderte Abschlagszahlungen möglich.
- (4) Betreuungsunterbrechungen während des Schuljahres, die durch das Kind verursacht sind, führen zu keiner Anpassung des Entgeltes für das tatsächliche Schuljahr oder der Monatsraten.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren, ein detailliertes Abrechnungsverfahren fortzuentwickeln das den Grundlagen der Absätze (1) bis (4) folgt.

### **§ 16 Fortschreibung**

- (1) Die Leistungsentgelte sowie die Standortpauschalen gemäß Anlage 1 sowie die sonstigen in diesen Landesrahmenvertrag einbezogenen geldwerten Bestandteile werden grundsätzlich gemäß den Regelungen für die Fortschreibung nach § 20 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ und der dort festgestellten gewichteten Fortschreibungsrate fortgeschrieben. Die Parteien werden die Details dieser Fortschreibung in der Vertragskommission gemäß § 22 noch ausarbeiten.

## noch Anlage 3 a

- (2) In Abweichung von § 20 Absatz (5) des ‚Landesrahmenvertrages Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘, wird die im Vereinbarungsjahr festgestellte Fortschreibungsrate für das im selben Jahr beginnende Schuljahr vereinbart. Hiervon unberührt bleibt die Regelung in § 14 Absatz (5).

**§ 17 Investitionssicherung**

- (1) Wenn ein Kooperationspartner Eigentümer eines eigenständigen Gebäudes auf dem Schulgelände ist und die GBS Betreuung in dieser Betreuungseinrichtung stattfindet, dann gilt § 14 Absatz (5) dieses Landesrahmenvertrages entsprechend, es sei denn der Kooperationspartner und die Freie und Hansestadt Hamburg einigen sich auf einen Kauf und einen Kaufpreis für dieses Gebäude und die Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses.
- (2) Sofern ein Kooperationspartner bisher an einer Schule, an der er bisher eine Tageseinrichtung betrieben hat, Kooperationspartner wird und hierdurch die genutzten Räume in die Ganztägige Bildung und Betreuung nach dem Kooperationsvertrag einbezogen werden, verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf die Rückbau- und Wiederherstellungspflicht des Kooperationspartners. Die eingebauten Gegenstände gehen mit dem Abschluss des Kooperationsvertrag in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg in dem Zustand, in dem sie sich dann befinden, über. Insoweit für die Investitionen in diese Gegenstände oder in die baulichen Veränderungen noch Restkreditverbindlichkeiten bestehen oder die Investitionen nicht amortisiert sind, werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der GBS am Standort die Restkredite von der FHH übernommen bzw. der unter Berücksichtigung der durchgeführten Abschreibung sich ergebende Restwert der Investitionen unter Berücksichtigung anderer Vorteile, wie z.B. staatlicher Zuwendungen oder der Auflösung von Rückstellungen für Rückbau- und Wiederherstellung nach Maßgabe des Absatzes 4 dem Kooperationspartner erstattet. Dies gilt auch für Träger, die an Schulstandorten vor Einführung der GBS eine Hortbetreuung angeboten haben, jedoch nicht an der Kooperation ab Einführung der GBS beteiligt sind, und deshalb die Hortbetreuung aufgeben müssen.
- (3) Für andere als in vorstehenden beiden Absätzen genannten Fälle, in denen Träger eine Tageseinrichtung bis zum 31.12.2014 aufgeben oder schließen müssen und sie nicht anderweitig verwenden können, stellt die Freie und Hansestadt Hamburg einen Härtefallfonds bereit.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Härtefallfonds wird durch diesen Landesrahmenvertrag nicht begründet. Ob und welche Mittel aus diesem Härtefallfonds im Einzelfall gewährt werden, bedarf einer Entscheidung durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Einzelfall.
- (4) Für die Verpflichtungen nach Absatz (2) sowie den Härtefallfonds nach Absatz (3) steht ein Gesamtbetrag von 1.000.000 € zur Verfügung. Anträge zur Geltendmachung von Zahlungen aus diesem Gesamtbetrag sind vom jeweiligen Träger bzw. Kooperationspartner bis spätestens 31.12.2013 eingehend bei der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausschlusswirkung einzureichen. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird Richtlinien für die Gewährung von Zahlungen aus dem vorstehenden Gesamtbetrag entwickeln und mit der Vertragskommission abstimmen. Soweit der Gesamtbetrag nicht zur Deckung aller Zahlungen, die berechtigt geltend gemacht worden sind, ausreichen, sind erst Ansprüche nach Absatz (2) und danach erst Ansprüche nach Absatz (3) zu berücksichtigen; für Letztere gegebenenfalls anteilig.

### Dritter Teil - Verfahrensregelungen

#### **§ 18** *Auswirkungen auf den Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“*

- (1) In Ausführung und gleichzeitig in Abweichung zu § 2 Absatz 2 des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ gilt, dass bei Inkrafttreten dieses Landesrahmenvertrages „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ für bestehende Horte erstgenannter Landesrahmenvertrag bis auf weiteres gilt.
- (2) GBS Einrichtungen im Sinne dieses Landesrahmenvertrages gelten als Tageseinrichtungen im Sinne des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 in seiner jeweiligen Fassung. Für GBS Leistungen aus diesem Landesrahmenvertrag geht dieser Vertrag dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vor.

#### **§ 19** *Datenschutz*

- (1) Die Kooperationspartner werden die Anforderungen an den Schutz persönlicher und personenbezogener Daten nach den einschlägigen Gesetzen oder rechtlichen Vorschriften einhalten.
- (2) Die Vertragspartner werden in der Vertragskommission Regelungen entwickeln, um den erforderlichen Austausch von persönlichen und personenbezogenen Informationen zwischen der Schule und dem Kooperationspartner zu ermöglichen.
- (3) Die zu entwickelnden Regelungen sollen auch den Informationsaustausch über wesentliche Vorkommnisse während der Unterrichtszeit oder der Betreuungszeit, insbesondere eventuelle gesundheitliche Probleme, Unfälle oder Abwesenheit eines Kindes, umfassen.

#### **§ 20** *Überprüfung auf Vertragsverstöße*

- (1) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Einrichtung bestimmte Regelungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden, kann die Behörde für Schule und Berufsbildung nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Überprüfung des Sachverhaltes durch einen neutralen Prüfer in Auftrag geben.
- (2) Dem Kooperationspartner der Einrichtung ist die Prüfung unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte und Offenlegung der vorhandenen Beweismittel rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Kooperationspartners der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren. Die Prüfung ist auf die Überprüfung der einzelnen in Frage stehenden Regelungen zu begrenzen.
- (3) Der Kooperationspartner der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Überprüfung von Zeiträumen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages oder vor dem Beitritt des Kooperationspartners für die Einrichtung zu diesem Vertrag oder länger als fünf Jahre zurückliegen, findet nicht statt.

## noch Anlage 3 a

- (4) Der neutrale Prüfer erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht für die Behörde für Schule und Berufsbildung, den Kooperationspartner der Einrichtung und den ihn vertretenden Verband.
- (5) Stellt der Abschlussbericht einen gravierenden und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstoß fest, hat die Behörde das Recht, eine Ausweitung der Prüfung in Auftrag zu geben. Ruft der Kooperationspartner gegen diese Prüfungsabsicht die Schiedsstelle nach § 20 KibeG an, so wird die Auftragsvergabe bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt.
- (6) Die §§ 45 ff. SGB VIII bleiben unberührt.

**§ 21 Vertragsverstöße**

- (1) Wird festgestellt, dass die Leistungen der Einrichtung des Kooperationspartners nicht entsprechend dieser Vereinbarung erbracht werden, schafft der Kooperationspartner umgehend Abhilfe und berichtet der Behörde für Schule und Berufsbildung darüber.
- (2) Betreffen die festgestellten Mängel die Personalqualifikation oder die Qualität der vom Kooperationspartner gestellten Ausstattung oder ein vom Kooperationspartner selbst genutztes Gebäude, für das ein gesondertes Teilentgelt gezahlt wird, sind die betroffenen Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der Behörde kann der Kooperationspartner die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.

**§ 22 Beitritt und Kündigung**

- (1) Der Beitritt der Kooperationspartner zu diesem Vertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Verbänden. Diese unterrichten die Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich über den Beitritt.
- (2) Kooperationspartner von GBS Betreuungseinrichtungen, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt direkt gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung, die über diesen Beitritt entscheidet. Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung haben die Kooperationspartner eine Erklärung abzugeben, dass sie sich den Beschlüssen der Vertragskommission nach § 23 dieser Vereinbarung unterwerfen. Der beitretende Kooperationspartner kann hierzu die Protokolle über die Beschlüsse der Vertragskommission vor Erklärung des Beitritts bei der Behörde für Schule und Berufsbildung auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsverpflichtung einsehen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung informiert die anderen Vertragspartner über den Beitritt. Sie stellt den anderen Vertragspartnern in geeigneter Weise die jeweils aktuelle Aufstellung aller an diesen Vertrag gebundenen Kooperationspartner zur Verfügung.
- (3) Der Beitritt nach Absatz (1) kann vonseiten eines Kooperationspartners mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung widerrufen werden. Auf einen Beitritt nach Absatz (2) finden die Kündigungsregelungen nach § 27 Anwendung.
- (4) Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat das Recht, einzelnen Kooperationspartnern, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, aus wichtigem

## noch Anlage 3 a

Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die Behörde hat im Gespräch mit dem Kooperationspartner zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragsparteien schriftlich zu begründen. Wird hierzu die Schiedsstelle angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt.

**§ 23 Aufgaben der Vertragskommission**

- (1) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Die Vertragskommission legt den Vertrag aus und entwickelt ihn fort. Ihre Beschlüsse sind insofern verbindlich und einzeln kündbar. Die Beschlüsse sind schriftlich in Protokollen nieder zu legen. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, für eine Änderung oder Weiterentwicklung eine förmliche Vertragsanpassung zu verlangen.
- (2) Die Arbeit der Vertragskommission ist vertraulich, soweit die Vertragspartner dadurch nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.
- (3) Die Vertragskommission besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragsparteien und einem stimmberechtigten Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie einem stimmberechtigten Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde. Kooperationspartner, die nach § 22 Absatz 2 dieser Vereinbarung beigetreten sind, können auf Antrag an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen, wenn ihre Interessen von der Auslegung des Vertrages unmittelbar betroffen sind. Über den Antrag entscheidet die Vertragskommission. Den Vorsitz der Vertragskommission hat ein von der Behörde für Schule und Berufsbildung bestimmter Vertreter. Die Vertragskommission entscheidet einstimmig. Der Beschluss ist schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission bekannt zu machen.
- (4) Das Nähere wird von der Vertragskommission in einer Geschäftsordnung geregelt.

**§ 24 Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit**

- (1) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (3) Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände werden über Änderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Diesem Vertrag beigetretene Kooperationspartner, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde für Schule und Berufsbildung über Änderungen unterrichtet.

**§ 25 Schiedsstelle**

- (1) § 20 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung gilt auch für Konflikt- und Streitfälle aus diesem Landesrahmenvertrag. Im Rahmen der in den Kooperationsverträgen vorgesehenen Streitschlichtung soll eine Möglichkeit eingeräumt werden, die Schiedsstelle anzurufen.

**§ 26 Evaluation**

- (1) Auf gemeinsames Verlangen der Kooperationspartner oder auf Verlangen der Behörde für Schule und Berufsbildung werden die Parteien den Vollzug dieses Landesrahmenvertrages, insbesondere die Entgeltberechnung und das Abrechnungsverfahren, evaluieren.
- (2) Zeigt die Evaluation, dass eine Regelung nicht zu den beabsichtigten Ergebnissen führt, so werden die Parteien diesen Landesrahmenvertrag so anpassen, dass die beabsichtigten Ergebnisse erzielt werden können. Die Regelungen über die Laufzeit bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Kosten der Evaluation trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

**§ 27 Laufzeit**

- (1) Dieser Landesrahmenvertrag beginnt am 1. Januar 2012. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung vor dem 31.12.2015 ist ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen nach § 22 bleiben von diesem Paragraphen unberührt.

**§ 28 Vorbehalte**

- (1) Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (2) Den Parteien ist bewusst, dass die Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen noch gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen bedarf, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht erlassen waren. Sollte dieser Landesrahmenvertrag Bestimmungen enthalten, die mit den noch zu erlassenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen unvereinbar sind oder sollte sich ihr materieller Inhalt wesentlich dadurch ändern, so werden die Parteien diesen Landesrahmenvertrag so anpassen, dass die von diesem Landesrahmenvertrag angestrebten Ziele erreicht werden. Sollten diese Ziele nicht durch eine Vertragsanpassung erreichbar sein, so kann jede Partei diesen Landesrahmenvertrag nach § 27 Absatz 1 dieses Landesrahmenvertrages kündigen; die in § 27 Absatz 1 dieses Landesrahmenvertrages geregelte Ausschlussfrist gilt in diesem Falle nicht.

**§ 29 *Inkrafttreten dieses Vertrages***

- (1) Dieser Landesrahmenvertrag entfaltet Wirkung ab dem Schuljahr 2012/13.



Hamburg, den 27.1.2012

noch Anlage 3 a

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg**

(unter dem Vorbehalt der Zustimmung nach § 40 Landeshaushaltsordnung)

-----  
Ties Rabe – Senator

-----  
Dr. Dirk Bange - Abteilungsleiter

**Für die Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.**

-----  
Claus Gotha - Geschäftsführer

**Für den Caritasverband für Hamburg e.V.**

-----  
Peter Laschinski - Caritasdirektor

**Für den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.**

-----  
Joachim Speicher – Geschäftsführender Vorstand

**Für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.**

-----  
Dr. Georg Kamp – Vorsitzender des Vorstandes

**Für das Diakonische Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.**

-----  
Gabi Brasch - Vorstand

**Für SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.**

-----  
Sabine Kümmerle - Geschäftsführerin

**Für die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH**

(unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates)

-----  
Dr. Franziska Larrá - Geschäftsführerin

-----  
Gerald Krämer - Geschäftsführer

**Anlage 1 Entgelte und Pauschalen**A) Leistungsarten und Leistungsentgelte (pro 12 Monate / Stand 2011)<sup>1 2</sup>

Leistungsart	Entgelt (ohne päd. Budget)	Päd. Budget pro Kind	Entgelt pro Kind
<b>KESS 1 + 2</b>			
<b>GBS Betreuungseinrichtung</b>			
vor 8 Uhr (Schulzeit)	267		267
13 bis 16 Uhr (Schulzeit)	1.658	357	2.015
16 bis 18 Uhr (Schulzeit)	643		643
Ferienbetreuung (mit oder ohne Randzeiten)	1.005		1.005
<b>KESS 3 - 6</b>			
<b>GBS Betreuungseinrichtung</b>			
vor 8 Uhr (Schulzeit)	267		267
13 bis 16 Uhr (Schulzeit)	1.499	329	1.828
16 bis 18 Uhr (Schulzeit)	537		537
Ferienbetreuung (mit oder ohne Randzeiten)	878		878

Die Entgelte beinhalten bei GBS Einrichtungen:

- eine Personalausstattung „Betreuung“ auf der Basis eines Betreuungsschlüssels von einer pädagogischen Fachkraft je 19 angemeldete Kinder (ohne pädagogisches Budget) für GBS-Standorte mit den Sozialindizes 1 und 2 und 1:23 für GBS-Standorte mit den Sozialindizes 3-6;
- einen Leitungsanteil von einer Vollstelle je 115 für die Schulzeit bzw. 80 für Ferien angemeldete Kinder;
- alle Sach-/Honorarmittel die im Rahmen von GBS anfallen, einschließlich Büroausstattung des Kooperationspartners an der Schule, (ausgenommen Gebäude- und Gebäudenebenkosten, Reinigung und Mobiliar, Telekommunikations- und Internetanschluss nach Maßgabe des § 4, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Getränke, sonstige Lebensmittel).
- ein Zuschlag für allgemeine Ausfallzeiten von Mitarbeitern (bspw. durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung, etc.) auf 17,45 % bei der Bemessung der Personalressourcen; und

<sup>1</sup> Die Herleitung der Entgelte ergibt sich aus dem Berechnungstool der BSB, welches in Form einer Exceldatei im Auftrag von Herrn Gaul via Mail am 12.08.2011 versandt worden ist. Dieses Berechnungstool zieht in Teilen die Personal-/Sachkostenpauschalen des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ Anlage 1 Buchstabe c und e heran.

<sup>2</sup> Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Landesrahmenvertrages davon aus, daß auf die von diesem Vertrag umfassten Leistungen keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte sich auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften dennoch eine Umsatzsteuerpflicht einzelner oder aller Leistungen ergeben, werden die Parteien die wirtschaftlichen Bedingungen neu verhandeln.

noch Anlage 3 a

- ein pädagogisches Budget i.H.v.:
  - jährlich 357,- € je in der Kernbetreuungszeit (13 bis 16 Uhr) betreutem Kind für offene GBS Standorte mit den Sozialindices 1-2 und
  - jährlich 329,- € je in der Kernbetreuungszeit (13 bis 16 Uhr) betreutem Kind für offene GBS Standorte mit den Sozialindices 3-6

Dieses pädagogische Budget ist insbesondere zu verwenden für:

- die Verbesserung der Personalausstattung (Erzieher-Kind-Relation)
- die Einbeziehung von Angeboten aus dem Sozialraum, um ein vielfältiges Betreuungsangebot zu sichern.
- die Personalkosten für Schularbeitenhilfe und Interessengruppenleitung
- mittelbare Pädagogik (Vor- und Nachbereitungszeiten, Elterngespräche, etc.)

Findet die GBS-Betreuung nach § 14 Absatz (5) statt, dann werden zusätzlich

- a) die Gebäudekosten gemäß Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtung; und
- b) eine Pauschale für Gebäudenebenkosten, Kosten für Reinigung und Mobiliar in Höhe von 704,50 € / Kind / 12 Monate (Stand 2011)

im Entgelt berücksichtigt.

B) Zusätzliche Leistungsentgelte für die Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag (12 Monate - Stand 2011)

Leistungsart	Entgelt pro Kind (in Euro)
vor 8 Uhr (Schulzeit)	400
13 – 16 Uhr (Schulzeit)	2.000
16 – 18 Uhr (Schulzeit)	400
Ferienbetreuung ohne Randzeiten	1.000
Ferienbetreuung Randzeiten	200

C) Nicht kindbezogene Jahrespauschalen :

- Eine Kooperationspauschale je GBS-Standort (= Schule) und tatsächliches Schuljahr i.H.v. 25.000,- €. Diese Mittel stehen je zu Hälfte der Schule und dem Kooperationspartner zur Verfügung, wenn die Kooperationspartner mit Zustimmung der Behörde für Schule und Berufsbildung nichts anderes vereinbaren.
- Ein Ausgleich für Auslastungsrisiken in den Rand- und Ferienzeiten i.H.v. 10.000,- € je GBS-Standort (= Schule) und tatsächliches Schuljahr. Sofern der Kooperationspartner nicht die Frühbetreuung übernimmt kürzt sich dieser Ausgleich um 1.200 €.

D) Sonderregelung für Sprachheilschulen und Förderschulen

Für die Personalausstattung im Rahmen der Schulzeit-, Ferien- und Randzeitenbetreuung an Förder- und Sprachheilschulen gilt ein abweichendes Entgelt auf der Basis eines Betreuungsschlüssels von 1:12.

**Anlage 2 Leistungsarten**

**Leistungsarten für eingeschulte Kinder, der Klassenstufen 1 bis 4, für Vorschüler/innen sowie für Kinder anderer Schulen in den Klassenstufen 1 bis 8**

**A. Betreuung in Schulzeit**

Schulzeit 06 bis 08 Uhr
Schulzeit 13 bis 16 Uhr
Schulzeit 16 bis 18 Uhr
Nur Betreuung während der Einnahme des Mittagessens

**B. Ferienbetreuung**

Ferien 6 bis 16 Uhr
Ferien 6 bis 18 Uhr
Ferien 8 bis 16 Uhr
Ferien 8 bis 18 Uhr
Ferien sind jeweils pro Wochen für mindestens 1 Woche und maximal die Anzahl der Wochen an Ferien seit dem Schuljahresbeginn bis zum Schuljahresende, ggf. zeitanteilig, wenn Ferien innerhalb einer Woche beginnen oder enden.

**C. Kombination von Leistungsarten für eingeschulte Kinder der Klassenstufen 1 bis 8 und Vorschüler**

Die vorstehenden Leistungsarten in der Schulzeit und in den Ferien können für jedes Kind einzeln oder kombiniert gebucht werden.

**Anlage 3 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)****Vertragspartner:**

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
- Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung -
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. -
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. -
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hamburg e.V.
- Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
- Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)  
- Landesgeschäftsstelle Hamburg -

## **Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII**

### **1. Präambel**

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenteilung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung der arbeitsfeldbezogenen Rahmenverträge für die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung und für Vereinbarungen innerhalb der Leistungsbereiche Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung.

Beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben.

### **2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Wächteramt) liegt beim Jugendamt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

In den Rahmenverträgen und Vereinbarungen sind Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, die Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, konkret zu formulieren.

Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch eigene oder andere Maßnahmen nicht abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. bisher unternommene Schritte mitzuteilen.

Bei den Verfahrenswegen ist darauf zu achten, dass die Initiative zur ressourcenorientierten Risikoabschätzung von der Fachkraft ausgeht, bei der die Hinweise bekannt werden, dass zumindest eine weitere Fachkraft hinzugezogen wird und dass die Betroffenen einbezogen werden.

Die Jugendämter der Bezirke bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind für die Träger der freien Jugendhilfe rund um die Uhr erreichbar.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Jugendämter streben an, eine Adressenbörse der Träger, die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellen, einzurichten.

### 3. Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen Datenschutzgesetze.

### 4. Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)

Die Träger von Einrichtungen und Diensten lassen sich bei Einstellungen und anlassbezogen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174 c StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 – 180 a, 181 a StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182 – 184 f StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 – 233 a StGB (Menschenhandel)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Träger werden dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die BSB verpflichtet sich, den verantwortlichen Träger der freien Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

### 5. Wirksamwerden

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2012 in Kraft und endet am 31.12.2014. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.



**6. Beitritt zur Vereinbarung**

**noch Anlage 3 a**

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung in schriftlicher Form erklärt.

**Anlage 4 Protokollnotiz der Verbände der Verhandlungskommission  
ganztägige Bildung und Betreuung (GBS)**

Die für fünfjährige Vorschüler/innen in der GBS zur Verfügung stehende Personalausstattung weicht von einer entsprechenden Fachkraft-Kind-Relation in Hamburger Kitas ab. Mit dieser Ausstattung leisten die Kitas gute Vorschularbeit. Die Verbände werden daher bei der im Landesrahmenvertrag vereinbarten Evaluation einen Schwerpunkt auf die Vorschulkinder legen.

noch Anlage 3 a

**Anlage 5 Musterkooperationsvertrag**

**Kooperationsvertrag**

**„Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“  
an der Schule XXX**

zwischen

der

-im weiteren als „Schule“ bezeichnet -

und

-

-im weiteren als „Kooperationspartner<sup>1</sup>“ bezeichnet -

(Schule und Kooperationspartner werden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.)  
für die Ganztägige Bildung Betreuung an der Schule ..... (im weiteren als „Schule“ bezeichnet)

---

<sup>1</sup> Im Fall von Trägerverbänden ist dies in einer weiteren Anlage zu diesem Vertrag zu regeln.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Erster Teil - Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit.....	3
§ 2 Gemeinsames Pädagogisches Konzept .....	4
Zweiter Teil - Materielle Regelungen .....	4
Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen .....	4
§ 3 Leistungen der Schule .....	4
§ 4 Leistungen des Kooperationspartners.....	5
§ 5 Schließungszeiten .....	5
§ 6 Ausstattung mit Sachmitteln .....	5
§ 7 Raumnutzungskonzept und Raumnutzung .....	5
§ 8 Aufsichtspflicht.....	6
§ 9 Haftung.....	7
§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sozialraumes.....	7
§ 11 Zusatzangebote durch Vereinbarung mit dem Sorgeberechtigten.....	7
§ 12 Aufnahmepflicht.....	8
§ 13 Schutz von Kindern.....	8
§ 14 Gast- und Rederecht in Schulgremien .....	8
§ 15 Datenschutz.....	8
Dritter Teil – Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Verfahrensregelungen .....	9
§ 16 Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Beendigung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen .....	9
§ 17 Schriftform, Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit .....	9
§ 18 Streitschlichtung .....	9
§ 19 Laufzeit und Kündigung .....	10
§ 20 Inkrafttreten dieses Vertrages.....	11
Anlage 1 Gemeinsames Pädagogisches Konzept	12
Anlage 2 Raumnutzungskonzept	13
Anlage 3 Standortspezifische Ergänzungen	14

## Präambel

Zwischen den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbänden Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V. sowie dem SOAL - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sowie der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, besteht der Landesrahmenvertrag Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen vom 27.1.2012 („LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“) Dieser wird von der Vertragskommission weiterentwickelt . Er ist in seiner jeweils aktuellsten Fassung Grundlage dieses Kooperationsvertrages.

Die Vertragspartner regeln mit diesem Kooperationsvertrag die Grundlagen für die ganztägige Bildung und Betreuung an der Schule gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

Die Vertragspartner führen hierzu ihre fachlichen Kompetenzen zusammen.

## Erster Teil - Allgemeine Regelungen

### § 1 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

- (1) Unter Wahrung der jeweiligen Stellung als Schule und als freier Kooperationspartner der Jugendhilfe für ihre jeweiligen Leistungen am Standort führen die Vertragspartner ihre Kompetenzen in der Schulpädagogik und in der Hortpädagogik unter einem gemeinsamen Pädagogischen Konzept zusammen, um die Kinder in ihrem Recht auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Vertragspartner werden zur Erreichung des gemeinsamen Zieles vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie werden sich in dem durch diesen Kooperationsvertrag gesetzten Rahmen wechselseitig über alle Belange der Kinder und der gemeinsamen Organisation informieren und ihre jeweiligen Beschäftigten zur konstruktiven Förderung des gemeinsamen Zieles anhalten. Auftretende Fragestellungen werden in gegenseitiger Achtung und Anerkennung partnerschaftlich gelöst.
- (3) Die Vertragspartner erkennen in ihrer Zusammenarbeit an und wahren, dass die Leistungen der Schule unter dem Hamburgischen Schulgesetz und dass die Leistungen des Kooperationspartners als Kooperationspartner der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbracht werden, soweit in diesem Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt. Sie werden dementsprechend die Leistungen und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten abgrenzen.
- (4) Der Kooperationspartner ist auf Wunsch an Elternabenden zu beteiligen insoweit Kinder an der GBS teilnehmen.

## § 2 Gemeinsames Pädagogisches Konzept

- (1) Die Vertragspartner haben das Pädagogische Konzept gemäß Anlage 1 gemeinsam entwickelt. Dieses Pädagogische Konzept ist die Grundlage dieser Kooperation. Die Vertragspartner werden dieses Pädagogische Konzept umsetzen und fortentwickeln. Bestandteil der Umsetzung des Pädagogischen Konzeptes sind auch regelmäßige Treffen der Vertragspartner.

## Zweiter Teil - Materielle Regelungen

### Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen

## § 3 Leistungen der Schule

- (1) Die Schule (bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg, im folgenden auch „FHH“ genannt) erbringt folgende Leistungen:
  - a) die im gemeinsamen Pädagogischen Konzept beschriebenen Leistungen und Tätigkeiten;
  - b) Anmeldung und Buchung von Leistungsarten und Information an Kooperationspartner;
  - c) Monatliche Listen über Kinder, die nur das Mittagessen einnehmen;
  - d) die Zurverfügungstellung der Räume und Anlagen, wie Schulhof, der Schule gemäß dem Raumnutzungskonzept nach Anlage 2 zur Mitbenutzung in den Zeiten, in denen der Kooperationspartner seine Leistungen erbringt, im Regelfall werktags (Montag bis Freitag) von 13.00-16.00 Uhr, in den Schulferien von 08:00 - 16:00 Uhr sowie von 16.00 - 18.00 Uhr, soweit eine Spätbetreuung erfolgt, und von 06.00 – 08.00 Uhr, soweit der Kooperationspartner die Frühbetreuung übernimmt;
  - e) die Zurverfügungstellung der Büroräume gemäß dem Raumnutzungskonzept nach Anlage 2;
  - f) Die Zurverfügungstellung der Telekommunikations- und Internetanschlüsse (jeweils Anschlussdose mit Kabel bis zum Anschluss des Telekommunikations- oder Internetanbieters in der Schule) in dem vom Kooperationspartner als Büro genutzten Raum;
  - g) Bereitstellung des Mittagessens, soweit die Vertragspartner in Anlage 3 keine abweichenden Regelungen treffen;
  - h) die Zurverfügungstellung der Mensa sowie deren Einrichtung für das Mittagessen, soweit nicht besondere Regelungen im Raumnutzungskonzept enthalten sind; und
  - i) die Reinigung vorstehender Räume gemäß den Regelungen der FHH in zeitlicher Abstimmung mit dem Kooperationspartner. Die Regelungen werden dahingehend angepasst dass Ferienreinigung, Essensbetrieb sowie die Mehrnutzung von Räumen und Sanitäranlagen berücksichtigt werden.
  - j) Die Schule stellt die angemessene Beheizung der genutzten Schulräume zu allen Nutzungszeiten sicher.
  - k) Erreichbarkeit der Gebäudeverwaltung während der gesamten Nutzungszeit.
- (2) Die Schule erbringt die Betreuung in der Frühbetreuung (Randzeit vor 08.00 Uhr) gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen, es sei denn, der Kooperationspartner hat diese Leistung ausdrücklich in diesem Kooperationsvertrag übernommen.

- (3) Die Schule stellt bei Bedarf Räume für Elternabende oder für besondere Veranstaltungen, wie z.B. Feste oder soziale Veranstaltungen der GBS Betreuungseinrichtung, nach Absprache im Einzelfall zur Verfügung. Sie ermöglicht den Mitarbeitern des Kooperationspartners den Zutritt zu allen verabredungsgemäß genutzten Räumen.

#### § 4 Leistungen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner erbringt folgende Leistungen:
- die im gemeinsamen Pädagogischen Konzept beschriebenen Leistungen und Tätigkeiten;
  - die Leistungen gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen; und
  - er schließt mit den Sorgeberechtigten Betreuungsverträge ab.
- (2) Der Kooperationspartner übernimmt die Frühbetreuung (Randzeit vor 08.00 Uhr), sofern nachfolgend angekreuzt:

Kooperationspartner übernimmt Frühbetreuung

#### § 5 Schließungszeiten

- (1) Gemäß § 2 Absatz (5) LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen kann der Kooperationspartner die Einrichtung in der Ferienzeit bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Die Vertragspartner stimmen sich so weit wie möglich in Bezug auf Schließungstage ab. Während der Schließungszeiten wird vom Kooperationspartner ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“-Betreuung während der Schließungszeit kann auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Kooperationspartnern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Einrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss.

#### § 6 Ausstattung mit Sachmitteln

- (1) Die Ausstattung mit Sachmitteln ergibt sich aus dem LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

#### § 7 Raumnutzungskonzept und Raumnutzung

- (1) Die Vertragspartner haben das Raumnutzungskonzept gemäß Anlage 2 gemeinsam erstellt. Die Vertragspartner werden das Raumnutzungskonzept umsetzen und fortentwickeln.
- (2) Die Räume werden dem Kooperationspartner zur Mitbenutzung überlassen. Das Raumnutzungskonzept kann vorsehen, dass einzelne Räume, wie Büroräume, dem Kooperationspartner zur alleinigen Nutzung überlassen werden. Ein Mietvertrag wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Die von Schule gemäß § 3 zur Verfügung gestellten Räume entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an Räume für die von Kooperationspartner ge-



## noch Anlage 3 b

mäß § 4 zu erbringenden Leistungen. Büroräume entsprechen dem an Schulen üblichen Standard für Büroräume und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die Räume gemäß Raumnutzungskonzept dürfen nur für die Erbringung der Leistungen gemäß §§ 3 und 4 genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- (5) Die FHH, insbesondere die Schule, ist berechtigt, die Räume jederzeit zu betreten oder durch beauftragte Personen betreten zu lassen. Soweit hierdurch die Leistungen des Kooperationspartners nicht beeinträchtigt werden, dürfen die Schule und die FHH, die Räume während der Mitbenutzungszeit untergeordnet mitbenutzen, z.B. soweit dies für den Schulbetrieb oder dessen Vorbereitung erforderlich ist. Die Schule und die FHH dürfen Arbeiten oder Maßnahmen für Umbau, Sanierung, Instandhaltung, Instandsetzung und/oder Gebäudemanagement oder Dekoration sowie andere ähnliche Arbeiten und Maßnahmen ausführen. Die Schule wird den Kooperationspartner so früh, wie praktisch möglich, über solche schulische Mitbenutzung oder die Ausführung von Arbeiten oder Maßnahmen unterrichten. Die Vertragspartner werden diesbezüglich konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die FHH bzw. die Schule können sich zur Ausführung von Arbeiten oder Maßnahmen Dritter bedienen bzw. solche beauftragen. Die Mitbenutzung wird Dritten eingeräumt.
- (6) Die bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen durch einen Caterer ist gestattet.
- (7) Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien das Raumnutzungskonzept ändern.
- (8) Bei Beendigung des Vertrages, bspw. durch eine Kündigung, wird der Kooperationspartner die Räume räumen. Der Kooperationspartner wird von ihm eingebrachte Sachen entfernen.

**§ 8 Aufsichtspflicht**

- (1) Der Schule obliegt die Aufsichtspflicht in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr an Unterrichtstagen sowie in den Zeiten der Frühbetreuung, wenn die Schule diese nach § 3 übernommen hat.
- (2) Dem Kooperationspartner obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeiten, in denen er seine Leistungen erbringt. Dies schließt auch die Ausübung des Hausrechtes ein, soweit kein Vertreter der Schule erreichbar ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht nach Absatz (2) erstreckt sich auch auf Kinder, die nur das Mittagessen einnehmen, gemäß den Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

**§ 9 Haftung**

- (1) Zwischen den Vertragspartnern gelten die zivilrechtlichen Haftungsregelungen, soweit in diesem Kooperationsvertrag oder dem LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen dies nicht anders geregelt ist.
- (2) Jede Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über Unfälle, eventuelle Schadensfälle oder Schäden, die für die andere Partei von Bedeutung sind und im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag oder seiner Umsetzung stehen.

**§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sozialraumes**

- (1) Der Kooperationspartner bezieht weitere Akteure des Sozialraums in seine Angebote ein, insbesondere die Partner aus den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Jugendhilfe. Die Einbeziehung von weiteren Akteuren erfolgt im Einvernehmen mit der Schule. Einzelheiten kann das Gemeinsame Pädagogische Konzept regeln.
- (2) Die Schule informiert die regionalen Bildungskonferenzen und die bezirklichen Dezernate Soziales, Jugend und Gesundheit über die bestehende und geplante Zusammenarbeit mit den Akteuren des Sozialraums.

**§ 11 Zusatzangebote durch Vereinbarung mit dem Sorgeberechtigten**

- (1) Soweit der Kooperationspartner mit Zustimmung der Schule Zusatzangebote im Rahmen der „Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ an der oben bezeichneten Schule anbietet, werden diese als Ergänzung zu diesem Vertrag schriftlich vereinbart. Inhalt und Umfang dieses Zusatzangebots ergeben sich im Einzelnen aus einer gesonderten Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (2) An diesen Zusatzangeboten nehmen diejenigen Kinder teil, deren Sorgeberechtigte hierfür eine gesonderte Anmeldung gegenüber dem Kooperationspartner abgeben. Dadurch kommt ein privatrechtlicher Vertrag über die Leistung und Finanzierung zusätzlicher Tages- und Förderangebote ausschließlich zwischen den Sorgeberechtigten und dem Kooperationspartner zustande.
- (3) Dieser privatrechtliche Vertrag kann die Entrichtung eines Entgelts für die zusätzlichen Leistungen des Kooperationspartners durch den Sorgeberechtigten vorsehen. Der Gegenstand des Vertrages wird durch die Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners näher bestimmt, die auch Angaben zum vorgenannten Entgelt der Sorgeberechtigten enthalten muss und mit der Schule abzustimmen ist. Die Leistungsbeschreibung mit allen wesentlichen Vertragsbedingungen ist den/dem Sorgeberechtigten zusammen mit dem Anmeldeformular zum Zusatzangebot auszuhändigen.
- (4) Das vorgenannte Entgelt soll nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des zusätzlichen Angebots bemessen sein und, soweit möglich, soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.

noch Anlage 3 b

**§ 12 Aufnahmepflicht**

- (1) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, alle Kinder der Schule, an der er die GBS Betreuungseinrichtung betreibt, aufzunehmen und zu fördern.
- (2) Der Kooperationspartner wird ferner Kinder anderer Schulen nach den entsprechenden Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung aufnehmen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden, weil vom Kooperationspartner angebotene Zusatzleistungen von einem Kind nicht in Anspruch genommen werden sollen.

**§ 13 Schutz von Kindern**

Die entsprechenden Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen finden Anwendung.

**§ 14 Gast- und Rederecht in Schulgremien**

- (1) Die Schule räumt dem Kooperationspartner ein Gast- und Rederecht in der Schulkonferenz ein, soweit in der Schulkonferenz Angelegenheiten behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren. Die Schule wird den Kooperationspartner zu solchen Schulkonferenzen zeitgleich mit den anderen Teilnehmern an der Schulkonferenz einladen.
- (2) Die Schule wird den Kooperationspartner ferner zur Lehrerkonferenz einladen und dem Kooperationspartner ein Rederecht einräumen, soweit in der Lehrerkonferenz Angelegenheiten behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren.
- (3) Sofern bei der Behandlung anderer Angelegenheiten auch Themen behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren, ist dies der Schule unbenommen und gilt nicht als Verletzung der vorhergehenden Absätze.

**§ 15 Datenschutz**

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Anforderungen an den Schutz persönlicher und personenbezogener Daten nach den einschlägigen Gesetzen oder rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Der Kooperationspartner wird mit den Sorgeberechtigten oder den Kindern Vereinbarungen treffen, die es ihm erlauben, mit der Schule oder einer anderen Organisation der Freien und Hansestadt Hamburg personenbezogene Daten auszutauschen (sowohl zu empfangen als auch zu übermitteln) und zu verarbeiten, soweit dies für die Umsetzung dieses Kooperationsvertrages erforderlich ist. Der Kooperationspartner wird entsprechende Vereinbarungen auch mit seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie eventuellen Dritten, mit denen sie für die Umsetzung dieses Kooperationsvertrages zusammenarbeiten, schließen.
- (3) Ergänzend gilt § 19 LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

### **Dritter Teil – Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Verfahrensregelungen**

#### **§ 16 Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Beendigung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen**

- (1) Ergänzend zu diesem Kooperationsvertrag gelten die Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.
- (2) Sollte der LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen vor der Beendigung dieses Kooperationsvertrages, gleich aus welchem Grunde, enden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Kooperationsvertrages nicht. Die zuletzt geltenden Bedingungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen gelten dann für diesen Kooperationsvertrag bis zu dessen Beendigung weiter.

#### **§ 17 Schriftform, Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit**

- (1) Standortspezifische Ergänzungen, die nicht gegen diesen Kooperationsvertrag oder den LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen verstoßen, können in Anlage 3 aufgenommen werden.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag ist abschließend. Es bestehen keine Nebenabreden, die nicht in diesem Kooperationsvertrag enthalten sind.
- (3) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftform muss vorher in schriftlicher Form vereinbart worden sein.
- (6) Zur Auslegung dieses Vertrages kann sich keine Partei auf standortbezogene Umstände oder Abreden berufen, die außerhalb dieses Vertrages begründet sind. Die Berufung auf den LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 18 Streitschlichtung**

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, gleich welcher Art, die im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag stehen, kann jeder Vertragspartner die Durchführung des folgenden Streitschlichtungsverfahrens verlangen.
- (2) Das Verlangen, eine Streitschlichtung durchzuführen, ist schriftlich an den Vertragspartner zu stellen. Das Verlangen soll die Meinungsverschiedenheit kurz beschreiben.

## noch Anlage 3 b

- (3) Binnen einer Woche nach Zugang des Verlangens werden sich die Vertragspartner auf einen oder höchstens zwei Streitschlichter/in/innen einigen. Können sich die Parteien nicht binnen dieser Woche auf einen/zwei Streitschlichter/innen einigen, so informiert die Schule die Behörde für Schule und Berufsbildung und der Kooperationspartner den Verband, dem er angehört und der eine Vertragspartei des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen ist bzw., wenn er keinem solchen Verband angehört, ebenfalls die Behörde für Schule und Berufsbildung, jeweils mit der Aufforderung einen oder zwei Streitschlichter/in/innen zu benennen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung sowie der Verband, sofern einer angerufen ist, benennen dann binnen 3 Wochen nach dem oben erwähnten Datum des Zugangs des Verlangens eine/n gemeinsame/n Streitschlichter/in oder jeweils eine/n für die Behörde und den Verband, sofern ein solcher angerufen wurde.
- (4) Die/der Streitschlichter/in/innen werden dann versuchen, den Streit binnen 2 Monaten nach Ablauf der vorgenannten 3 Wochenfrist zwischen Schule und Kooperationspartner beizulegen. Sie werden hierzu beiden Parteien angemessenes Gehör gewähren. Die Parteien werden der/dem/den Streitschlichter/n/in/innen alle geforderten Informationen und eventuellen Dokumente zeitnah zur Verfügung stellen. Die Parteien werden an von dem/der/den Streitschlichter/n/in/innen anberaumten Streitschlichtungsterminen teilnehmen.
- (5) Kann binnen der vorgenannten 2 Monatsfrist keine Streitschlichtung herbeigeführt werden, können sich beide Parteien auf eine Verlängerung der Streitschlichtungsfrist einigen.
- (6) Im Falle der Erfolglosigkeit einer Streitschlichtung nach den vorstehenden Ziffern kann jede Partei binnen 2 Wochen nach Ablauf der in Absatz (4) genannten Frist sowie im Falle des Absatzes (5) nach Ablauf der verlängerten Frist, auf die sich die Parteien geeinigt haben, die Schiedsstelle nach § 25 LRV Ganztägige Bildung und Betreuung angerufen werden.
- (7) Die Kosten für den oder die Streitschlichter oder die Streitschlichtung nach Absatz (6) tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstehenden Kosten für die Streitschlichtung, einschließlich eventueller Rechtsberatungs-/vertretungskosten selbst.
- (8) Die Streitschlichtung ist oder gilt als abgeschlossen, wenn 1. der Streit geschlichtet ist oder 2. wenn die in Absatz (4) genannte 2 Monatsfrist erfolglos abgelaufen ist und die Streitschlichtungsfrist nicht verlängert wurde oder 3. wenn eine verlängerte Streitschlichtungsfrist, auf die sich die Parteien geeinigt haben, erfolglos abgelaufen ist, oder 4. wenn die Schiedsstelle nach Absatz (6) angerufen wurde, diese nicht binnen 2 Monaten nach Anrufung entschieden hat.

**§ 19 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines (gesetzlichen) Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung mit Wirkung vor dem 31.07.2015 ist ausgeschlossen, wenn dieser Vertrag spätestens zum Schuljahr 2013/14 beginnt.
- (3) Eine Partei wird eine eventuelle Kündigungsabsicht spätestens zwölf Monate vor dem Ende eines Schuljahres schriftlich gegenüber der anderen Partei an-

noch Anlage 3 b

kündigen. Die andere Partei kann dann die Durchführung einer Streitschlichtung nach § 18 dieses Kooperationsvertrages und den dort geltenden Anforderungen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich gegenüber der anderen Partei verlangen. Wird ein solches Streitschlichtungsverlangen fristgerecht gestellt, kann eine Kündigung nicht vor dem Abschluss der Streitschlichtung gemäß § 18 Absätze 1 bis 8 ausgesprochen werden.

## § 20 Inkrafttreten dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum .... 2012 [2013] {Beginn des jeweiligen Schuljahres} in Kraft.

Hamburg, den

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch die Schule**

.....

**Für Kooperationspartner**

.....

noch Anlage 3 b

**Anlage 1    Gemeinsames Pädagogisches Konzept**

noch Anlage 3 b

Anlage 2 Raumnutzungskonzept



noch Anlage 3 b

**Anlage 3 Standortsspezifische Ergänzungen**

### Bedarfsgrundlagen im Lehrerstellenplan ab dem Schuljahr 2012/13

#### Betreuungsbedarf Grundschulen einschließlich Vorschulklassen

Betreuungsbedarf	Wochenstunden Erzieherin/Erzieher	Frequenz
Frühbetreuung 6.00–7.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	5	23
Frühbetreuung 7.00–8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	5	23
Spätbetreuung 16.00–18.00 Uhr an Schulen mit KESS-Faktor 1–2 (auch Ferienzeiten)	10	19
Spätbetreuung 16.00–18.00 Uhr an Schulen mit KESS-Faktor 3–6 (auch Ferienzeiten)	10	23
Ferienbetreuung 8.00–16.00 Uhr an Schulen mit KESS-Faktor 1–2	40 zzgl. bis zu 20 pro Schule	19
Ferienbetreuung 8.00–16.00 Uhr an Schulen mit KESS-Faktor 3–6	40 zzgl. bis zu 20 pro Schule	23

#### Bedarfsgrundlagen Vorschulklassen

	VSK Zeitstunden 8.00–13.00 Uhr <sup>1</sup>	GTS Mehr- stunden <sup>2</sup>	Verlässlich- keitsstunden <sup>3</sup>	Richtfrequenz
Grundschule mit KESS-Faktor 1–2	25	12	3	17
Grundschule mit KESS-Faktor 3–6	25	12	3	21

<sup>1</sup> Je Vorschulklasse 85 % einer Sozialpädagogenstelle zuzüglich 7 % einer Sozialpädagogenstelle als Vertretungsreserve und 3 % einer Lehrerstelle. Einrichtung nach Bedarf (Entwicklung der Anmeldezahlen). Siehe Drucksache 18/1821.

<sup>2</sup> Mehrstunden für das Ganztagsangebot an vier Tagen. 40 % Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, 40 % Erzieherinnen/Erzieher, 20 % Honorarkräfte.

<sup>3</sup> Zusätzliche Mehrstunden zur Gewährleistung der Verlässlichkeit am fünften Tag. 100 % Erzieherinnen/Erzieher.

**Bedarfsgrundlagen Grundschule**

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	GTS Mehrstunden <sup>4</sup>	Verlässlichkeitsstunden <sup>5</sup>	Basisfrequenz
Grundschule 1–4 mit KESS-Faktor 1–2 <sup>6</sup>	27	1,35	10	3	17
Grundschule 1–4 mit KESS-Faktor 3–6 <sup>7</sup>	27	1,35	10	3	21
Integrationsklassen Grundschule 1–4 <sup>8</sup>	27	1,35	10	3	15

**Betreuungsbedarf weiterführende Ganztagschulen nach Rahmenkonzept<sup>9</sup>**

Betreuungsbedarf	Wochenstunden Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge	Frequenz
Frühbetreuung 7.00–8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	5 pro Schule	
Spätbetreuung 16.00–18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	10	25
Ferienbetreuung 8.00–16.00 Uhr	40 zzgl. bis zu 20 pro Schule	25

<sup>4</sup> Mehrstunden für das Ganztagsangebot an vier Tagen gemäß Drucksache 18/525 bzw. 19/555. 40 % Lehrerinnen/Lehrer, 40 % Erzieherinnen/Erzieher sowie 20 % Honorarkräfte. Der Lehreranteil der Mehrstunden wird abweichend vom Faktor der Grundstunden einheitlich mit 1,3 faktorisiert.

<sup>5</sup> Zusätzliche Mehrstunden zur Gewährleistung der Verlässlichkeit am fünften Tag. 100 % Erzieherinnen/Erzieher.

<sup>6</sup> Ab Schuljahr 2010/11 Absenkung der Basisfrequenz von 18 auf 17, aufwachsend eine Klassenstufe pro Schuljahr. Vgl. auch Drucksache 19/6273.

<sup>7</sup> Ab Schuljahr 2010/11 Absenkung der Basisfrequenz von 23 auf 21, aufwachsend eine Klassenstufe pro Schuljahr. Vgl. auch Drucksache 19/6273.

<sup>8</sup> Ab Schuljahr 2010/11 Absenkung der Basisfrequenz von 16 auf 15, aufwachsend eine Klassenstufe pro Schuljahr. Vgl. auch Drucksache 19/6273.

<sup>9</sup> Ohne Gymnasien als Ganztagschulen besonderer Prägung gemäß Drucksache 18/525.

**Bedarfsgrundlagen Stadteilschule**

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	GTS Mehrstunden <sup>10</sup>	Verlässlichkeitsstunden <sup>11</sup>	Basisfrequenz
Stadteilschule 5 – 6	30	1,45	7	3	21
Stadteilschule 7	30	1,5	7	3	21
Stadteilschule 8	31	1,5	6	3	21
Stadteilschule 9-10 <sup>12</sup>	32	1,5	5	-	21
Integrationsklassen Stadteilschule 5 – 6	43	1,45	7	3	16
Integrationsklassen Stadteilschule 7	43	1,45	7	3	16
Integrationsklassen Stadteilschulen 8	44	1,45	6	3	16
Integrationsklassen Stadteilschulen 9-10 <sup>13</sup>	45	1,45	5	-	16

**Bedarfsgrundlagen Gymnasium (ohne Gymnasien als Ganztagschulen besonderer Prägung)**

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	GTS Mehrstunden <sup>14</sup>	Verlässlichkeitsstunden <sup>15</sup>	Basisfrequenz
Gymnasium 5	30	1,45	7	3	26
Gymnasium 6	31	1,45	6	3	26
Gymnasium 7 - 8 <sup>16</sup>	34	1,5	3	3	25
Gymnasium 9 - 10 <sup>17</sup>	34	1,5	3	-	25

<sup>10</sup> Mehrstunden für das Ganztagsangebot an vier Tagen gemäß Drucksache 18/525 bzw. 19/555. 40 % Lehrerinnen/Lehrer, 40 % Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, 20 % Honorarkräfte. Der Lehreranteil der Mehrstunden wird abweichend vom Faktor der Grundstunden einheitlich mit 1,3 faktorisiert.

<sup>11</sup> Zusätzliche Mehrstunden zur Gewährleistung der Verlässlichkeit am fünften Tag. 100 % Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.

<sup>12</sup> Im Schuljahr 2012/13 letztmalig Faktor 1,45 in Klassenstufe 10. Vgl. auch Drucksache 19/6273.

<sup>13</sup> Im Schuljahr 2012/13 letztmalig Faktor 1,4 in Klassenstufe 10. Vgl. auch Drucksache 19/6273.

<sup>14</sup> Mehrstunden für das Ganztagsangebot an vier Tagen gemäß Drucksache 18/525 bzw. 19/555. 40 % Lehrerinnen/Lehrer, 40 % Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, 20 % Honorarkräfte. Der Lehreranteil der Mehrstunden wird abweichend vom Faktor der Grundstunden einheitlich mit 1,3 faktorisiert.

<sup>15</sup> Zusätzliche Mehrstunden zur Gewährleistung der Verlässlichkeit am fünften Tag. 100 % Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.

<sup>16</sup> Für die 3. Fremdsprache erhöhen sich die Grundstunden um 1 Stunde in den Klassenstufen 8 bis 10 des Gymnasiums.

<sup>17</sup> Für die 3. Fremdsprache erhöhen sich die Grundstunden um 1 Stunde in den Klassenstufen 8 bis 10 des Gymnasiums.

### **Generelle Regelungen**

GTS Mehrstunden und Verlässlichkeitsstunden werden nur an Schulen mit einem entsprechenden Angebot zugewiesen.

Neu eingerichtete Ganztagschulen erhalten Zuweisungen ausschließlich entsprechend den oben dargestellten Bedarfsgrundlagen.

Für alle Bedarfsgrundlagen gilt, dass die Zuweisungen schülerbezogen erfolgen. Ausnahmen sind besonders gekennzeichnet.

Die Schulen aller Schulformen erhalten für alle ganztagsbezogenen Bedarfe an Sozialpädagogen- bzw. Erzieherstellen eine zusätzliche Vertretungsreserve in Höhe von 7 %.

Honorarmittel dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in dauerhafte Stellen für pädagogische und nichtpädagogische Assistenzaufgaben an den Schulen umgewandelt werden.

### **Kostenerstattung bei Betreuung von GTS Schülerinnen und Schülern durch Dienstleister**

Sofern GTS mit einem Träger als Dienstleister kooperieren, erhält dieser für die Anschlussbetreuung 16 bis 18 Uhr (einschließlich des fünften Tages) ein erhöhtes schülerbezogenes Entgelt pro Jahr von 886 Euro (Basis 2011) in KESS 1 und 2 Regionen und 764 Euro (Basis 2011) für Schulen in KESS 3 bis 6 Regionen. Für die Ferienbetreuung gilt ein einheitliches schülerbezogenes Entgelt von 792 Euro (Basis 2011) für Schulen in KESS 1 und 2 Regionen und 685 Euro (Basis 2011) für Schulen in KESS 3 bis 6 Regionen.

## - Ansatzänderungen -

1 Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	2 Titel / Finanzposition	3 Finanzstelle (Top Fistel)	Sonder- kenn- zeichen	2012 Beträge in Tsd. Euro											Bemerkungen		
				4 Neuer Ansatz 2012	5 Bisheriger Ansatz 2012	6 Sp. 4 - Sp. 5 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	7 Neue Grundbew. 2012	8 Bisherige Grundbew. 2012	9 Sp. 7 - Sp. 8 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	10 Neue VE 2012	11 Bisherige VE 2012	12 Sp.10 - Sp.11 mehr (k.Vorz.) weniger (-)					
<b>Einzelplan 3.1 Behörde für Schule und Berufsbildung</b>														40			
<b>Einnahmen</b>																	
	<b>Kapitel 3020 Zentrale Fachaufgaben Bildung</b>																
	Rückstellung für Gebühreneinnahmen aus der Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen	03.1.3020.371.03			5.632	0	5.632	0	0	0	0	0	0	0	0	0	neuer Titel
	<b>Kapitel 3100 Grundschulen</b>																
	Gebühren aus ganztägigen Angeboten an Schulen	03.1.3100.111.43			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	neuer Leerfittel
	<b>Kapitel 3110 Sonderschulen</b>																
	Gebühren aus ganztägigen Angeboten an Schulen	03.1.3110.111.43			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	neuer Leerfittel
	<b>Kapitel 3120 Gymnasien</b>																
	Gebühren aus ganztägigen Angeboten an Schulen	03.1.3120.111.43			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	neuer Leerfittel
	<b>Kapitel 3140 Stadtteilschulen</b>																
	Gebühren aus ganztägigen Angeboten an Schulen	03.1.3140.111.43			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	neuer Leerfittel
<b>Gesamteinnahmen</b>					<b>5.632</b>	<b>0</b>	<b>5.632</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

- Ansatzänderungen -

Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	Titel / Finanzposition	Finanzstelle (Top Fristel)	Sonder- Kenn- zeichen	2012 Beträge in Tsd. Euro						Bemerkungen				
				Neuer Ansatz 2012	Bisheriger Ansatz 2012	Sp. 4 - Sp. 5 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	Neue Grundbew. 2012	Bisherige Grundbew. 2012	Sp. 7 - Sp. 8 mehr (k.Vorz.) weniger (-)		Neue VE 2012	Bisherige VE 2012	Sp. 10 - Sp.11 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	
<b>Ausgaben</b>														
<b>Kapitel 3020 Zentrale Fachaufgaben Bildung</b>														
Rückstellung für die Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen übertragbar	03.1.3020.971.03	30.0.00000		50.442	0	50.442		0	0	0	0	0	0	neuer Titel
Mittel für einzelne Maßnahmen werden auf vorhandene oder einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen														
<b>Kapitel 3100 Grundschulen</b>														
Förderung von ganztägigen Angeboten an Schulen übertragbar	03.1.3100.671.01	30.0.00000		0	0	0		0	0	0	0	0	0	neuer Leerfitem
<b>Kapitel 3110 Sonderschulen</b>														
Förderung von ganztägigen Angeboten an Schulen übertragbar	03.1.3110.671.01	30.0.00000		0	0	0		0	0	0	0	0	0	neuer Leerfitem
<b>Kapitel 3120 Gymnasien</b>														
Förderung von ganztägigen Angeboten an Schulen übertragbar	03.1.3120.671.01	30.0.00000		0	0	0		0	0	0	0	0	0	neuer Leerfitem
<b>Kapitel 3140 Stadtteilschulen</b>														
Förderung von ganztägigen Angeboten an Schulen übertragbar	03.1.3140.671.01	30.0.00000		0	0	0		0	0	0	0	0	0	neuer Leerfitem
<b>Kapitel 3160 Schulen in freier Trägerschaft</b>														
Förderung von ganztägigen Angeboten an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft übertragbar	03.1.3160.685.01	30.0.00000		0	0	0		0	0	0	0	0	0	neuer Leerfitem
Zuwendungsanteil 100%														
<b>Gesamtausgaben</b>				<b>50.442</b>	<b>0</b>	<b>50.442</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

## - Ansatzänderungen -

Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	Titel / Finanzposition	Finanzstelle (Top Fristel)	Sonder- Kenn- zeichen	2012										Bemerkungen	
				Neuer Ansatz 2012	Bisheriger Ansatz 2012	Sp. 4 - Sp. 5 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	Neue Grundbew. 2012	Bisherige Grundbew. 2012	Sp. 7 - Sp. 8 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	Neue VE 2012	Bisherige VE 2012	Sp. 10 - Sp.11 mehr (k.Vorz.) weniger (-)			
<b>Einzelplan 1 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</b>															
<b>Ausgaben</b>															
<b>Kapitel 4500 Kindertagesbetreuung</b>															
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	04.0.4500.671.01	40.0.00000			480.690	533.261	-42.571	0	0	0	0	0	0	0	
Betreuung von Kindern in päd. Mittagstischen	04.0.4500.684.01	40.0.00000			2.236	4.088	-1.852	0	0	0	0	0	0	0	
Zuschüsse an betriebl. und sonstige Einrichtungen	04.0.4500.682.01	40.0.00000			303	335	-32	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>					<b>483.229</b>	<b>537.684</b>	<b>-44.455</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzverwaltung</b>															
<b>Ausgaben</b>															
<b>Kapitel 9809 Sonstige Einnahmen und Ausgaben</b>															
Globale Minderausgabe zur Finanzierung der Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen	09.0.9800.972.01	90.0.00000			-355	0	-355	0	0	0	0	0	0	0	neuer Titel
<b>Gesamtausgaben</b>					<b>-355</b>	<b>0</b>	<b>-355</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	



**Änderungen des Haushaltsbeschlusses 2011/2012**

## Artikel 11

<p>Nr. 31 Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Drucksache 20/.... „Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen“ mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Stellenplan der Einzelpläne 3.1 und 4 Planstellen auszubringen.</p> <p>Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>Nr. 31 Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.</p> <p>Die Vorbereitung und Durchführung der aus der Drucksache 20/... abgeleiteten Maßnahmen verursacht zusätzliche personelle Mehrbedarfe in der Behörde für Schule und Berufsbildung, die noch nicht abschließend ermittelt werden können.</p>
---	--

**Leistungsberechtigt für Leistungen der Bildung und Teilhabe  
auf Grund gesetzlicher Ansprüche sind:**

1. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch 3. Kapitel vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch 4. Kapitel vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Leistungsberechtigte nach §2 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Kinderzuschlagsberechtigte nach §6a Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung,
6. Schülerinnen und Schüler, die Haushaltsmitglieder einer Person sind, die nach §3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung Leistungen bezieht.

**Leistungsberechtigt für Leistungen der Bildung und Teilhabe  
auf Grund freiwilliger Leistungen des Landes Hamburg sind:**

7. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen von Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch außerhalb der Herkunftsfamilie betreut werden und Hilfe in Ausgestaltung einer Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform erhalten,
10. Leistungsberechtigte nach §3 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung.